

NEUE PARTNER?! AGRARPOLITIK, NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

Erfordernisse und Handlungsbedarf für
Österreich in Hinblick auf:

- Agrarpolitik der Europäischen Union
- EU-Agro-Umwelt-Verordnung 2078/92
- GATT

Zusammengestellt von Simone Lughofer

Im Auftrag des WWF Österreich
Wien, im Februar 1994
Studie 15

WWF Österreich
Ottakringer Str. 114-116
A-1160 Wien

9039

NEUE PARTNER?! AGRARPOLITIK, NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

Erfordernisse und Handlungsbedarf für
Österreich in Hinblick auf:

- Agrarpolitik der Europäischen Union
- EU-Agro-Umwelt-Verordnung 2078/92
- GATT

Zusammengestellt von:

Simone Lughofer

Wien, im Februar 1994

Diese Studie wurde durch Mittel des Bundesministeriums für
Umwelt, Jugend und Familie gefördert.



INHALTSVERZEICHNIS

ÜBERSICHT ÜBER DIE AGRARPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION.....	1
1. GAP-Reform.....	2
1.1. Wesentliche Elemente.....	2
1.2. Agrarstruktur- und Regionalpolitik	3
1.3. EG-VO ökologischer Landbau (2092/91/EWG).....	4
1.4. Rahmenbedingungen	6
2. Kritik aus Natur- und Umweltschutzsicht	8
2.1. Beibehaltung bzw. Förderung intensiver Landbewirtschaftung	8
2.2. Benachteiligung bzw. Gefährdung von extensiver Landbewirtschaftung	11
2.3. Naturschutz in der Landwirtschaft als Alibihandlung	12
2.4. Strukturpolitik contra Umweltschutz.....	13
3. Auswirkungen eines Beitritts auf Österreich	15
3.1. Auswirkungen einer Übernahme der EU-Agrarmarktpolitik auf die Umwelt	16
1.2. Auswirkungen von Agrarstrukturänderungen auf die Umwelt.....	18
1.3. Auswirkungen von Veränderungen im Förderungssystem auf die Umwelt	18
AGRO-UMWELT-VERORDNUNG 2078/92/EWG	20
1. Bedeutung für Österreich	22
1.1. Chancen für die Österreichische Landwirtschaft	22
1.2. Impulse für den Naturschutz.....	22
2. Vorarbeit zur Erstellung ökologisch sinnvoller Programme im Rahmen von VO 2078/92/EWG.....	24
3. Vorschlag des WWF Österreich für ein Förderprogramm nach VO 2078/92/EWG.....	28
A. GRUNDFÖRDERUNG.....	32
1. Allgemeine Auflagen	32
2. Ackerland (bezogen auf Einzelflächen)	33
3. Grünland (bezogen auf Einzelflächen)	33

B. FÖRDERUNGEN DER STUFE 1.....	34
1. Voraussetzung für die Teilnahme.....	34
2. Extensive Ackernutzung.....	35
3. Extensive Grünlandnutzung (auf Einzelflächen bezogen).....	36
4. Einzelprojekte mit Extensivierungseffekten und ökologische Einzelmaßnahmen (Ökologieprojekte):	37
C. FÖRDERUNGEN DER STUFE 2.....	38
1. Umstellung der gesamten Betriebsorganisation.....	38
2. Besondere Bewirtschaftungsformen.....	38
3. Einzelprojekte mit Extensivierungseffekten und ökologische Einzelmaßnahmen (Ökologieprojekte):	39
GATT.....	41
1. Entwicklung und Grundsätze des GATT.....	41
2. Kritik am GATT	44
3. Auswirkungen des GATT auf Österreich	47
3.1. Agrarpreise im Inland	47
3.2. Produktionsmenge	48
3.3. Maßnahmen innerhalb der "green" und der "blue box".....	48
4. GATT versus EU-Beitritt	49
4.1. Nationale Handlungsspielräume	49
4.2. Sicherung der Absatzmärkte	50
4.3. Schutz vor Importen	50
4.4. Verhandlungsposition im GATT.....	51
4.5. Umsetzungsfristen.....	51
FORDERUNGEN DES WWF ÖSTERREICH	52
1. Forderungen für die Beitrittsverhandlungen	52
2. Integration von Umwelanliegen in die Landwirtschaft in Hinblick auf GATT und EU.....	54
3. Schaffung von geeigneten gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen für umweltverträgliche und funktionsfähige Landwirtschaft.....	55
ZUSAMMENFASSUNG	59
ANNEX.....	66
LITERATURVERZEICHNIS.....	67

ÜBERSICHT ÜBER DIE AGRARPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Gemeinsame Agrarpolitik GAP ist seit jeher ein Schwerpunkt der Politik der Europäischen Union; sie wurde schon bei Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1957 in den EWG-Vertrag (Art 39) einbezogen.

Die darin enthaltenen, verfassungsmäßig festgeschriebenen Prioritäten beruhen auf der Unterversorgung der 50er-Jahre: Durch eine Steigerung der Produktivität sollten landwirtschaftliche Einkommen und eine Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen sichergestellt werden.

Die Instrumente der GAP sind auch heute noch Marktordnungen für rund 91 % (1986) aller landwirtschaftlichen Produkte, basierend auf Interventionspreisen und/ oder einem Außenschutzsystem.

Die Europäischen Gemeinschaften haben sich hierbei verpflichtet (= garantieren), alle landwirtschaftlichen Produkte, die der Markt zum festgesetzten Preis ("Garantiepreis") nicht aufnehmen kann, aufzukaufen, zwischenzulagern und die Überschüsse zu vernichten oder zu künstlich niedrig gehaltenen Preisen auf dem Weltmarkt zu verkaufen.

Die Grundlage für diese Art der Finanzierung des Agrarsektors wurde in Art 40 des EG-Gründungsvertrages gelegt; 1992 wurde die Abteilung Garantie des Ausrichtungs- und Garantiefonds zugunsten der Landwirtschaft EAGFL mit 96% des Agrarbudgets dotiert.

1988 wurden "Stabilisatoren" eingeführt, um die durch das Garantiepreis-System hervorgerufenen, ständig steigenden Überschüsse in den Griff zu bekommen: Sobald die Produktion eine vereinbarte Höchstmenge überschreitet, werden die Beihilfezahlungen an die Landwirte nicht nur für die die Garantiehöchstmenge überschreitende Menge, sondern für die gesamte Produktion automatisch gekürzt.

Da jedoch auch mittels Stabilisatoren keine ausreichende Marktentlastung bewirkt werden konnte, beschloß der EG-Ministerrat 1992 eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, kurz GAP-Reform.

1. GAP-REFORM

1.1. Wesentliche Elemente

Ausgelöst von Überschußproblemen, von drohender Unfinanzierbarkeit des Agrarsektors durch ständig wachsende Ausgaben zur Überschußverwertung, sowie vom Druck der Handelspartner im GATT wurde 1992 die **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik GAP** in Angriff genommen ("The Development and Future of the Common Agricultural Policy", COM (91)100 vom 21.5.1992).

Die Zielsetzungen wurden in fünf Punkten formuliert:

1. Wahrung der führenden Position der Gemeinschaft als Exporteur landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf den Binnen- und Außenmärkten.
2. Anpassung der Produktion an den Marktbedarf.
3. Gezielte Beihilfen für einkommensschwache Landwirte.
4. Schaffung von Anreizen zur Eindämmung der Landflucht.
5. Schutz der Umwelt, der Landwirtschaft und der natürlichen Ressourcen.

Die Reformen sollen über einen Zeitraum von drei Jahren schrittweise eingeführt werden: Die wesentlichen Elemente sind

- ⇒ **drastische Preissenkungen** bei den wichtigsten Agrarerzeugnissen (für Getreide um 29% bis 1996/97, 15% für Rindfleisch, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Milch)
- ⇒ **verpflichtende Flächenstillegungen** (1993: 15% bei einjähriger Rotationsbrache, 20% bei fünfjähriger Dauerbrache sowie bei einer Kombination von Dauerbrache/ Rotationsbrache)

Kleinbetriebe sind von der Stilllegung ausgenommen (Kleinerzeugerregelung). Eine Anrechnung von Stilllegungsflächen, die im Rahmen von Länderprogrammen (nach VO 2078/92/EWG, siehe Kapitel 3) stillgelegt wurden, auf die konjunkturelle Stilllegungsverpflichtung ist nicht möglich.

- ⇒ **Direktbeihilfen** in Form von Hektarprämien (Preisausgleichszahlungen) sollen die Einkommensverluste der Landwirte durch sinkende Preise kompensieren. Zur Berechnung der Flächenprämien wird pro Region ein durchschnittlicher Hektarertrag festgelegt. Alle Bauern werden von der Mitfinanzierung zur Gänze entlastet.

Bei männlichen Rindern wurde die Beihilfe pro Betrieb auf 90 Tiere begrenzt. Ein weiteres Kriterium für die Prämienengewährung ist die Flächenbindung in Form von Großvieheinheiten GVE/ha. Die Fördergrenze wird stufenweise abgesenkt (1994: Förderungen bis zu 3,0 GVE/ha, 1995: 2,5 GVE/ha, 1996: 2,0 GVE/ha). Unter einer Besatzdichte von 1,4 GVE/ha Futterfläche wird ein Ergänzungsbeitrag von 30 ECU gewährt. Bei Schweinen, Geflügel und Schafen besteht weiterhin keine Fördergrenze.

- ➔ Durch flankierende Maßnahmen sollen umweltfreundlichere landwirtschaftliche Produktionsverfahren gefördert, Wiederaufforstungsprogramme und Stilllegung von Agrar- und Forstflächen finanziert werden.

Die Implementierung der Reform wird sich noch über die nächsten zwei Jahre erstrecken. Es zeichnet sich aber bereits jetzt schon ab, daß die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen werden, das Agrarbudget entsprechend zu entlasten. Es wird bereits die Notwendigkeit einer Reform der Agrarreform diskutiert: Im Rahmen der verpflichtenden Stilllegung soll die Kleinerzeugerregelung fallen gelassen werden, andere Instrumente mit stärkeren Anreizen zur Produktionssenkung (z.B. Übergang von Kopfprämien in der Tierhaltung zu Flächenprämien) werden überlegt. Eine Expertengruppe der Kommission setzt sich mit der Bindung aller Agrarförderungen an ökologische Kriterien auseinander.

1.2. Agrarstruktur- und Regionalpolitik

Sie umfaßt folgende drei Budgetlinien der EU: Den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, den Regionalfonds und den Sozialfonds.

Mit einer Reform 1988 wurde der Agrarbereich verstärkt in die Strukturpolitik miteinbezogen und neben den Zielen 5a und 5b eine eigenständige Agrarstrukturpolitik durch die Schaffung eines "Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft" im Rahmen des Agrarhaushaltsbudgets gesichert. Da der EAGFL/A einer der drei Strukturfonds ist, richtet sich die Mittelvergabe (25% - 50% Kofinanzierung durch die EU) nach dem Zielsystem und den Gebietskategorien der EU-Strukturpolitik.

Die Maßnahmen der Strukturfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums konzentrieren sich vor allem auf zwei Gebietskategorien:

- Ländliche Gebiete mit Entwicklungsrückstand (gemäß Ziel 5b), in denen nur die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert wird.
- Regionen mit Entwicklungsrückstand (gemäß Ziel 1), in denen alle Entwicklungstätigkeiten, auch im Bereich der Landwirtschaft gefördert werden.

Die Finanzierung einer "beschleunigten Anpassung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in der Land- und Forstwirtschaft" gemäß Ziel 5a (VO 4256/88/EWG) erfolgt v.a. durch folgende Instrumente:

- Die Effizienzverbesserung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe (VO 2328/91/EWG) sieht u.a. Beihilfen für Stilllegung, Extensivierung und Umstellung der Erzeugung vor. Gemäß Art. 19 beteiligt sich die Europäische Union an Beihilfen für Landwirte "in Gebieten mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft".
- Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und der Vermarktungsstrukturen (VO 866/90/EWG, wird Anfang 1994 novelliert; VO 867/90/EWG).
- Maßnahmen für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (VO 2078/92/EWG).

Der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung EFRE fördert Großvorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur in wirtschaftlich schwächeren Gebieten (Ziel 1-, Ziel 5b-Regionen); der Europäische Sozialfonds ESF unterstützt Aus- und Fortbildungsprogramme sowie Umschulung von Landwirten (Ziel 5b).

Ergänzende Darlehen können von der Europäischen Interventionsbank EIB und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl EGKS gewährt werden.

Die Gemeinschaftsinitiative LEADER soll den Ausbildungsstand der ländlichen Bevölkerung heben helfen.

Parallel dazu besteht eine Sonderförderung für landwirtschaftliche Tätigkeiten in Bergregionen und in Gebieten, die aufgrund ihrer Boden- oder Klimabedingungen benachteiligt sind. Im Zuge der Bergbauernrichtlinie 1975 (RL 268/75/EWG) "zur Förderung der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Regionen" wurden erstmals Subventionen nach bestimmten regionalpolitischen Kriterien vergeben.

1.3. EG-VO ökologischer Landbau (2092/91/EWG)

Die Verordnung "über den Ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel" ist zwar seit 22.7.1991 in allen Mitgliedsstaaten wie ein nationales Gesetz direkt anwendbar. Die Kennzeichnungsbestimmungen traten aber erst am 1.1.1993 in Kraft.

Geregelt werden die Voraussetzungen, die mindestens erfüllt sein müssen, bevor ein unter den Regelungsbereich der Verordnung fallendes Produkt als aus Ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet und beworben werden kann: Anwendungsbereich (Erzeugnisse aus ökologischem Landbau), Eттikettierung (u.a. "ökologisch"), Erzeugungsvorschriften; Kontrollsystem, Einfuhren aus Drittländern und die Durchführung der Verwaltungsbestimmungen. Der Aufrechterhaltung des freien Warenverkehrs auch bei ökologischen Produkten ist ein eigener Absatz gewidmet.

In den sechs Anhängen werden u.a. die Grundregeln des ökologischen Landbaus, sowie eine Positivliste von erlaubten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Bodenverbesserern und auch Zutaten angeführt.

Es sind jedoch einige inhaltliche Defizite zu bemerken: Die Verordnung enthält keine Anforderungen an die Tierhaltung; gerade diese ist aber zur Schließung der betrieblichen Stoff- und Energiekreisläufe unverzichtbar. In die Änderungsverordnung 1535/92/EWG wurde nur der Hinweis aufgenommen, daß international anerkannte Methoden organischer Erzeugung bei der Tierhaltung beachtet werden müssen, wenn tierische Zutaten in im wesentlichen pflanzlichen Verarbeitungsprodukten (z.B. Schinkennudeln, Speckbrot) verwendet werden.

Die Anwendung gentechnischer Methoden wird nicht ausgeschlossen; gentechnisch veränderte Mikroorganismen können grundsätzlich noch in den Anhang VI der erlaubten Zutaten aufgenommen werden. (In der österreichischen Biolandbau-Verordnung ist allerdings die Verwendung von GMOs nicht geregelt, also im Prinzip auch möglich.)

Der Zukauf von organischen Düngern (z.B. Stallmist) ist mengenmäßig nicht begrenzt; die generelle Zulassung des Einsatzes von "organischen Nebenprodukten der Nahrungsmittel- und Textilindustrie" (Anhang II) beim Nachweis eines "spezifischen Nährstoffbedarfes der Pflanzen" ist kaum differenziert.

Eine Einbeziehung auch von nicht für den Verzehr bestimmten, verarbeiteten Produkten (z.B. Kosmetika) ist derzeit nicht gegeben.

Inzwischen wurden sechs Änderungsverordnungen zur VO "Ökologischer Landbau" erlassen, die vor allem Kontroll- und Anerkennungsregelungen für Drittlandsimporte (für Österreich: VO 3713/92/EWG) und Vorschriften für die Verarbeitung von ökologischen Landbauprodukten vorsehen.

1.4. Rahmenbedingungen

1.4.1. Repatriierung

Sowohl Frankreich als auch Großbritannien beklagen die Unumsetzbarkeit der aus Umweltschutzsicht begrüßenswert strengen EU-Richtlinie für Trink- und Badewasserqualität und stellen den Regelungsbedarf in Frage. Deutschland soll das Finanzinstrument LIFE auf die Liste der Regelungen gestellt haben, die nicht mehr auf EU-Ebene geregelt werden sollen.

Da vor allem solche Regelungen subsidiär (d.h. Verlagerung einer Regelung von Unionsebene auf nationalstaatliche Ebene) behandelt werden sollen, deren Erfüllung manchen Mitgliedsstaaten von jeher unlieb war, bedeutet Repatriierung in vielen Fällen eine de-facto Absenkung der bisher EU-weit gültigen Standards.

1.4.2. Novellierung der Trinkwasserrichtlinie (80/778/EWG)

Mit bisher 62 Grenzwerten setzt diese Richtlinie die weltweit strengsten verbindlichen Trinkwasserstandards fest. Bisher wurden sieben Mitgliedsstaaten wegen fehlender Umsetzung verklagt.

In einem Hearing im September 1993 wurde eine Absenkung der Pestizidgrenzwerte auf Druck der französischen und britischen Wasserversorgungsunternehmen (privatwirtschaftlich organisiert; handeln nicht nur mit Wasser, sondern auch mit Aufbereitungsanlagen) diskutiert. Durch Lockerung der Zulassungskriterien in der Pestizidzulassungsrichtlinie sollte erreicht werden, daß bestimmte Pestizide wieder zugelassen werden (z.B. Athrazin), selbst wenn sie die Standards der Trinkwasserrichtlinie nicht einhalten können.

Vor allem die Pestizidindustrie befürwortet eine Angleichung an die neuen WHO-Werte (nur 35 Richtwerte ermittelt).

Auf Druck Dänemarks und der Kommission wurde zwar eine Verabschiedung dieser umstrittenen Richtlinie vom Programm der belgischen Präsidentschaft (zweite Hälfte 1993) gestrichen; die Position der griechischen Präsidentschaft (erste Hälfte 1994) dazu ist allerdings noch nicht geklärt.

1.4.3. Erstellung des Abfallkataloges

Der Europäische Abfallkatalog soll mit einer einheitlichen Definition von Abfall Mißbräuche und Ökodumping in der EU-Abfallwirtschaft verhindern.

Einer der Problempunkte bei der Erstellung dieses Kataloges ist die Einstufung landwirtschaftlicher Abfälle, die nicht verfüttert werden können.

1.4.4. V. Umweltaktionsprogramm

Das V. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" fordert zwar zahlreiche Maßnahmen, die dem Schutz der Umwelt im Bereich der Landwirtschaft dienen und bis 2000 verwirklicht sein sollen: Abdeckung von 15% der landwirtschaftliche Gebiete durch Bewirtschaftungsverträge, Bewirtschaftungspläne für alle gefährdeten ländlichen Gebiete, beträchtliche Verringerung des Pestizideinsatzes je landwirtschaftlich genutzter Flächeneinheit, Schulung der Landwirte im Einsatz von Methoden der integrierten Schädlingsbekämpfung, Stabilisierung bzw. Verringerung des Nitratgehalts im Grundwasser, Stabilisierung bzw. Steigerung des Anteils an organischen Stoffen im Boden etc.

Das V. Aktionsprogramm enthält als reines Rahmen- und Orientierungsprogramm jedoch keine gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die tatsächliche Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Ebenso wenig ist eine politische Kontrolle durch das Europäische Parlament vorgesehen.

2. KRITIK AUS NATUR- UND UMWELTSCHUTZSICHT

In der Europäischen Union entfallen 80% der Gesamtfläche auf den ländlichen Raum. Aufgrund dieser Quantität ist die Gestaltung der landwirtschaftlichen Eingriffe für die etwa 10.000 Pflanzenarten, fast 150 Säugetierarten, 600 Vogelarten, 65 Arten von Süßwasserfischen sowie mehr als 20.000 Arten von Insekten und wirbellosen Tieren von höchster Bedeutung.

Die Auswirkungen von Landwirtschaft auf die Umwelt sind vielfältig; die Folgen der GAP ebenso:

2.1. Beibehaltung bzw. Förderung intensiver Landbewirtschaftung

Die Gemeinsame Agrarpolitik GAP bewirkt trotz der Reformansätze weiterhin eine Intensivierung bzw. die Beibehaltung von intensiver Landwirtschaft.

Im Rahmen der Agrarreform wurde zwar versucht, die Landwirte mit sinkenden Agrarpreisen zu einer Extensivierung der Produktion zu bewegen. Dieser Maßnahme liegt die Annahme zugrunde, daß die EU-Bauern im Bereich des betriebswirtschaftlichen Optimums arbeiten, d.h., mit dem geringstmöglichen Aufwand an Kosten (für Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Arbeitszeit etc.) den höchstmöglichen Ertrag erzielen (break-even point). Nur dann ist es für den Bauern vorteilhaft, bei sinkenden Agrarproduktpreisen seinen Betriebsmitteleinsatz einzuschränken und damit seine Produktionskosten zu reduzieren. Das Resultat wäre eine Extensivierung in der Landwirtschaft, kompensiert durch flächengebundene Ausgleichszahlungen.

Zu diesem erwarteten Extensivierungseffekt wird es jedoch aus mehreren Gründen nicht in ausreichendem Maße kommen:

So trifft die Grundannahme, daß alle landwirtschaftlichen Betriebe bereits am "break-even point" wirtschaften, nicht zu. Diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die bisher unter dem Optimum, also mit unterproportionalem Betriebsmitteleinsatz (Düngemittel-, Pestizid-, Maschineneinsatz), gearbeitet haben, werden als Reaktion auf die sinkenden Agrarpreisen ihre Produktivität durch verstärkten Einsatz dieser Betriebsmittel steigern.

Diese Entwicklung wird durch **verzerrte Betriebsmittelpreise** zusätzlich gefördert: Es kommt weiterhin Produktivitätssteigerung in günstigen Lagen (Bodenqualität, Klima etc.) und zu regionaler Spezialisierung (Getreideregion, Stillungsregion, Aufforstungsregion, Tiermästerregion etc.): Aufgrund billiger Futtermittel-Substitut-

Importe verlagerte sich etwa die Schweine- und Geflügelzucht von den Bergländern in die nun intensivst bewirtschafteten atlantischen Küstengebiete (25% der Schweineproduktion auf 4% der EU-Fläche mit 3-4 GVE/ha). Das Prinzip des freien Warenverkehrs auch bei landwirtschaftlichen Produkten, also die Möglichkeit, landwirtschaftliche Produkte quer durch Europa zu transportieren, unterstützt diese Entwicklung zusätzlich.

Die gewährten **Ausgleichszahlungen** können dieser Entwicklung nicht entgegensteuern: Da sich die Höhe der Ausgleichszahlungen weiterhin an Hektar bzw. Tierköpfen orientiert, werden am ehesten noch die großen, intensiv produzierenden Betriebe von den Prämien profitieren. Die Extensivierungseffekte einer Fördergrenze werden jedoch vor allem dadurch unwirksam gemacht, indem für Rinderbestände, die die Fördergrenze überschreiten, weiterhin noch bis zur Fördergrenze Ausgleichszahlungen geleistet werden. Zudem werden Direktzahlungen nur für einige wenige Produkte gewährt (Getreide, Ölsaaten, Leguminosen, Mutterkühe, männliche Rinder, Schafe). Damit ist eine enge Spezialisierung auf diese Produkte zu befürchten.

Auch die Höhe der bisher gewährten Ausgleichszahlungen wird kaum die Einkommensverluste der Bauern/ Bäuerinnen wettmachen. Das Verhältnis Ausgleichszulage - Getreidepreis würde an den meisten Standorten weiterhin hohe Erträge erzwingen und wenig zu Marktentlastung und Umweltschutz beitragen. (vgl. Österreichische Bergbauernvereinigung, 1993)

Die durch sinkende Interventionspreise erzwungene **Reduktion der Kosten** bedeutet kaum eine Reduktion des Betriebsmitteleinsatzes, da z.B. durch verringerten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel die landwirtschaftlichen Erträge nochmals geringer ausfallen.

Es ist viel eher der Fall, daß der Durchschnittslandwirt auf alle Tätigkeiten verzichten wird, die relativ hohen Arbeitsaufwand bei geringen Gewinn bedeuten (wie Pflege von Streuobstwiesen, Mahd von Steilhängen, Aufrechterhaltung einer mehrgliedrigen Fruchtfolge etc.). Gerade diese Tätigkeiten sind aber aus Naturschutzsicht besonders interessant: Eine Vereinfachung der Fruchtfolgen beispielsweise reduziert die Kosten und bindet die Arbeitskraft zeitlich weniger an den Betrieb. Die dadurch sinkende Artenvielfalt im Boden ginge allerdings als massive Störung in die Lebensgrundlagen unserer Nachkommen ein.

Die ökologische Wirkung von Extensivierungsmaßnahmen wie der konjunkturellen Stilllegung ist zu bezweifeln: Stilllegung ist nicht das geeignete Instrument, den angestrebten Übergang von Intensivwirtschaft zu umweltschonender Extensivwirtschaft zu fördern. Erreicht wird nur eine Aufteilung der Betriebsfläche in

intensiv genutzte (und daher weiterhin umweltbelastende) und ungenutzte Einheiten. (siehe auch Kapitel 2.3)

Auch die Mittel, die für umweltschonende landwirtschaftliche Produktionsverfahren im Rahmen der VO 2078/92/EWG bereitgestellt werden, sind aufgrund ihrer Höhe gerade für jene Gebiete am unattraktivsten, die am intensivsten und damit den Großteil der EU-Agrarüberschüsse produzieren ("grüne Sichel" von Südengland über Nordfrankreich nach Norddeutschland). Ebenso könnte es sich mit der Prämienbegrenzung für Rindfleisch von 3,0 GVE/ha 1994 (2,5 GVE/ha 1995, 2,0 GVE/ha 1996) verhalten.

Mit dieser Politik der Produktivitätssteigerung verbunden sind heute jedoch neben Sozial- und Finanzierungsproblemen auch schwerwiegende Umweltprobleme: Preisstützungen begünstigten Produktionssteigerungen z.B. von Mais und Zuckerrüben - mit besonders hohem Chemikalieneinsatz und Bodenverbrauch verbunden - um 3,2% pro Jahr. Der Verbrauch an Stickstoffdünger in den 6 Gründungsmitgliedern der EG hat sich von 83 kgN/ha AA (1955) auf 166 (1980) verdoppelt (WWF International, 1991).

In Zukunft wird sich dieser Trend nicht umkehren, sondern eher verstärken: Aufgrund der Friedensklausel zwischen den USA und der Europäischen Union im GATT-Abkommen ist eine Anhebung der Prämienzahlungen nur in Kombination mit einer weiteren Produktionseinschränkung oder Preissenkung möglich. Damit wird sich das Verhältnis zwischen Preis und Ausgleich und folglich die landwirtschaftlichen Einkommen kaum zum Positiven ändern.

Industrialisierte Landwirtschaft zerstört damit ihre eigenen Grundlagen einerseits durch Vergiftung und andererseits durch Erosion des Bodens. Überdüngung hat bereits heute zu einer Veränderung der Nährstoffkreisläufe in den verschiedenen Habitaten und damit der Lebensräume von speziell angepaßter Fauna und Flora geführt (nach Ellenberg 1988, 1989 sind rund drei Viertel aller gefährdeten Pflanzenarten in Deutschland nur an Standorten mit Nährstoff- namentlich Stickstoffmangel überlebensfähig). Damit werden komplexe biologische Systeme und ökologische Vernetzungen zerstört.

Nicht sachgemäßer Düngemittelleinsatz trägt maßgeblich zu schwerer Grundwasserverschmutzung bei: 25% aller Deutschen trinken Wasser, dessen Nitratgehalt über dem EG-Richtwert von 25mg/l liegt (Von Meyer 1989).

Industrialisierte Landwirtschaft hat noch andere, deutlich negative Effekte: Die Leistung der europäischen Kulturlandschaft war bisher, die Artenvielfalt durch Schaffung von verschiedenstgestaltigen Übergangsbereichen (Ökotonen) aus dem

ursprünglich vorherrschenden europäischen Laubmischwald zu steigern. Heute geht die Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung: Durch Vereinheitlichung der natürlichen Standort- und Produktionsbedingungen wird Landwirtschaft zum größten Arten- und Lebensraumvernichter. Es kann davon ausgegangen werden, daß zwei Drittel der in Westeuropa vom Aussterben bedrohten Arten durch direkte und indirekte landwirtschaftliche Eingriffe gefährdet sind (BUND Deutschland 1992). Zur Zeit sind 50% aller Arten in Zentraleuropa gefährdet (WWF International 1991), mindestens 10% des Bodens von Erosion bedroht (Europäisches Parlament Dok AZ-20/87).

2.2. Benachteiligung bzw. Gefährdung von extensiver Landbewirtschaftung

Das System der Gemeinsamen Agrarpolitik fördert durch Preissenkungen die Konzentration der Produktion in intensiv wirtschaftenden Großbetrieben. Es benachteiligt weiterhin all jene Kleinbetriebe, die aufgrund ungünstiger Bedingungen geringere Mengen zu höheren Preisen produzieren konnten.

Schon bisher reichten die Unterstützungen im Rahmen der GAP nicht aus, diesen Effekten der Marktpolitik entgegenzusteuern. Mit der GAP-Reform wurden zwar die finanziellen Anreize zur Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten verstärkt: Flankierende Maßnahmen fördern Aufforstung, umweltfreundliche Produktionsmethoden und regeln frühzeitige Betriebsaufgaben ("Reform of the Common Agricultural Policy - Measures to Accompany the Reform of the Market Support Mechanisms: Community Aid Scheme for Forestry Measures in Agriculture; Community Early Retirement Scheme for Farmers" nach COM (91) 415 endg. vom 31.10.1991).

Ob die im Rahmen der GAP-Reform gewährten Budgetmittel ausreichen werden, der Aufgabe von Betrieben in peripheren Regionen und der Abwanderung der ländlichen Bevölkerung entgegenzuwirken, ist noch nicht abzusehen. Die vorgesehenen Budgetmittel für die flankierenden Maßnahmen (ca. 58 Mrd. öS für den Zeitraum von 1993 - 1997) nehmen sich im Vergleich zu den Marktordnungskosten 1991 (461 Mrd. öS) gering aus.

Die Agro-Umweltschutz-Verordnung VO 2078/92/EWG etwa bietet zwar einen ersten Ansatz zur Umsteuerung, die Genehmigung von einschlägigen Programmen der Mitgliedsstaaten durch die Kommission wird allerdings zunehmend restriktiv gehandhabt, da die geforderten Budgetmittel den geplanten Rahmen weit überschreiten: Bisher wurden von den ca. 200 Programmanträgen der EU-Mitgliedsstaaten etwa 20 genehmigt. Da jedoch diese schon die für VO 2078/92/EWG

festgesetzte Budgetlinie überschritten haben, werden die dafür bereits genehmigten EU-Zuschüsse rückwirkend gekürzt.

Die Aufrechterhaltung einer extensiven Landwirtschaft, die auf der Nutzung aller ihr zur Verfügung stehenden Flächen aufbaut, wird auch durch die obligatorische Flächenstillegung gefährdet: Werden extensiv wirtschaftenden Betrieben Flächen durch Stilllegung entzogen, müssen diese die Produktion auf den verbleibenden Flächen entweder intensivieren oder eine Bewirtschaftung gänzlich aufgeben. Die verpflichtende Stilllegung für Biobauern (mit ihren ohnehin schon extensiv genutzten Flächen) ist ebenfalls nicht sinnvoll, da diese Betriebe ohnehin nicht zur Überschußproduktion beigetragen haben. (siehe auch Kapitel 2.3)

Eine Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in benachteiligten, extensiv wirtschaftenden Gebieten ist jedoch dringend nötig: Landwirtschaft ist ein wesentlicher Faktor zur Attraktivität des Tourismus im ländlichen Raum und zur Erhaltung von Lebensraum für die ländliche Bevölkerung.

2.3. Naturschutz in der Landwirtschaft als Alibihandlung

Selbst nach der Reform der GAP ist Naturschutz in der Landwirtschaft, beschränkt auf das Instrumentarium von Marktordnungsmaßnahmen mit veränderten Interventionsregelungen, präventiven Abgaben durch die Landwirte und Quoten im Milchsektor wiederum nur eine begleitende Maßnahme zur Marktsanierung geblieben und formuliert keine klaren und spezifischen umweltpolitischen Ziele (Memorandum der Europäischen Umweltorganisationen 1992). Die Mittel außerhalb der flankierenden Programme werden nach wie vor mit wenig Rücksicht auf ökologische Kriterien vergeben.

Gezielte Maßnahmen der EU-Naturschutzpolitik - wie etwa die **Vogelschutzrichtlinie** oder die **Habitatrichtlinie** - vermögen nicht nur auf Grund mangelnder finanzieller Ausstattung in keiner Weise jene Schäden zu begrenzen, die der Vollzug der EU-Agrarpolitik tagtäglich wieder neu hervorbringt. (vgl. Von Meyer 1991)

Die **begleitenden Umweltmaßnahmen** im Agrarbereich reformieren auf Grund der mangelnden Budgetmittel das System nicht wirklich in Richtung Tragfähigkeit (wie in COM(91)100 angekündigt), sondern bleiben nur Feinsteuerungsmaßnahmen.

Flächenstillegung hat keine definierte ökologischen Zielsetzung. Damit besteht die Gefahr einer Differenzierung der Landschaft in Schutz- und Schmutzgebiete: Flächenstillegung ohne ökologische Pflegemaßnahmen bedingt, daß in erster Linie ertragsschwache Flächen aus der Produktion genommen werden, während die bereits

ausgeräumten Intensivgebiete weiter intensiviert werden und sich die Umweltprobleme dort verstärken.

Zudem geht das Prinzip der Flächenstilllegung von der falschen Prämisse aus: **Es gibt nicht zu viel landwirtschaftliche Fläche, sondern eine falsche Bewirtschaftung dieser Fläche.** Für eine extensive Weidewirtschaft, eine erweiterte Fruchtfolge oder eine Flächenbindung der Tierhaltung wäre die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche nötig. (Die Grüne Alternative 1993: 52)

Die aus der Produktion genommenen Flächen tragen wenig zum Naturschutz bei, da die Stilllegungsverpflichtung nicht mit ökologischen Kriterien (ausgenommen der Regelungen zur Rohstoffbrache) und Pflegemaßnahmen für diese Flächen verbunden ist. Die geringen ökologischen Vorteile werden zudem durch Ausnahmeregelungen verwässert: Veredelungsbetriebe, die wegen bestimmter Umweltvorschriften bei der Teilnahme an der Flächenstilllegung ihren Viehbestand verringern müßten, können ihre Stilllegungspflicht auf andere Landwirte übertragen. Die Ausgleichszahlungen für die 15% stillzulegende Fläche sind nicht nach oben begrenzt; je größer also ein Betrieb ist, desto höher ist seine Prämie. (Um die Möglichkeit zu nutzen, die die Stilllegung von großen Flächen bietet, müßten besonders diese Flächen nach ökologischen Kriterien aus der Produktion genommen werden.)

Die Förderung der **Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen** ist unspezifisch und definiert keine ökologischen Mindestanforderungen für den Aufbau eines naturnahen Waldes.

Extensivierung im EU-Sinne kann nicht nur Einschränkung der Betriebsmittel, sondern auch durch Landzuwachs erfolgen.

Das Programm zur Erweiterung der Bergbauernrichtlinie 1975 ist vor allem zur Einkommenssicherung der Landwirte gedacht, ohne daß dafür zusätzliche ökologische Leistungen gefordert würden. (Karl, Klemmer 1988: 353)

2.4. Strukturpolitik contra Umweltschutz

Die Untersuchungen des WWF International zeigen, daß im Laufe der letzten fünf Jahre das Schwergewicht der EU-Regionalförderungen (ca. 60 Milliarden ECU) auf großen Infrastrukturprojekten lag (Straßenausbau und andere umweltgefährdende Großprojekte). Die Pläne der EU-Kommission in Hinblick auf transeuropäische Netze (Neubau von 12.000 km Autobahn, Ausbau bereits bestehender Straßenverkehrsinfrastruktur), für die nur eine beschränkte

Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, lassen schließen, daß sich dieser Trend auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird.

In den ländlichen Gebieten werden EU-Gelder häufig für weitere Produktivitätssteigerungen, z.B. bei großangelegten Bewässerungsprojekten, eingesetzt, anstatt die Vermarktung von ökologisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten zu fördern. Die in 5a angestrebte Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe impliziert auch Rationalisierung, Vergrößerung der Betriebe, Anschaffung von Maschinen, Bau von neuen und größeren Ställen. Modernisierung ohne Rücksicht auf Umweltkriterien kann daher auch zu Produktivitätssteigerung auf Kosten der Bewirtschaftungsvielfalt und damit zu gesteigerter Umweltbelastung führen.

Die im Zuge der Bergbauern-Richtlinie 286/75/EWG verfügbaren Mittel werden ohne Bindung an Umweltschutzkriterien vergeben. In Deutschland werden auf diese Weise etwa 1 Mia DM in benachteiligte Gebiete investiert (50% der Agrarfläche).

3. AUSWIRKUNGEN EINES BEITRITTS AUF ÖSTERREICH

Österreich zählt zu jenen Staaten mit einem sehr hohen Anteil der Bevölkerung in "ländlichen" Gemeinden (rund 43% - im Durchschnitt der EU-Länder leben nur 26% der Bevölkerung in "ländlichen" Gemeinden). Die Fläche dieser Gemeinden beträgt 91% der österreichischen Gesamtfläche. (Bundesanstalt für Bergbauernfragen 1993 (Band 5): S.4) Zusammen mit den skandinavischen Staaten zählt Österreich zu den Staaten mit dem höchsten Bevölkerungsanteil in ländlich strukturierten Regionen: 78% der österreichischen Bevölkerung lebt in ländlichen Regionen - d.h. nur 22% der Bevölkerung lebt in überwiegend urbanisierten Gebieten. (Bundesanstalt für Bergbauernfragen 1993: Band 5, S.7)

Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, daß Veränderungen in diesem Bereich von großen sozialen und ökologischen Auswirkungen begleitet sind.

Die Europäischen Gemeinschaften sind im Rahmen des Freihandelsabkommens von 1972 (BGBl.Nr. 446/1972) und einer Reihe bilateraler Abkommen der wichtigste Außenhandelspartner Österreichs: 1992 standen 57,6% der Agrarimporte aus der EG einem Exportaufkommen von 50,3% in die EG gegenüber (Schneider 1993: S.16). Allerdings enthält das Freihandelsabkommen keine Detailregeln im Bereich Landwirtschaft; für eine "harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen" wurden nur für die einzelnen Landwirtschaftssektoren Regelungen in den Agrarbriefwechseln festgelegt. Diese beinhalten Zollfreikontingente für Käse, Qualitätswein, Fruchtsäfte und Fleischspezialitäten.

Auch der EWR-Vertrag enthält noch keine einschneidenden Regelungen im Bereich der Landwirtschaft. Im Protokoll 3 wird der Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten geregelt. Zudem gewährt Österreich der EU einseitig Zollfreiheit für einige Agrarprodukte, die in Österreich nicht produziert werden ("Beitrag zur Kohäsion").

Als Vollmitglied würde Österreich in die Gemeinsame Agrarpolitik jedoch voll eingebunden werden und deren Zielsetzung, Instrumente und Finanzierungsmodalitäten übernehmen.

Im Gegensatz zur Agrarpolitik der Europäischen Union, die hauptsächlich auf einer Steuerung mittels Preispolitik beruht, wird in Österreich verstärkt auf staatliche Eingriffe gesetzt. Eine Übernahme der GAP gefährdet daher den in Österreich forcierten "ökosozialen Ansatz" in der Landwirtschaft (Riegler 1988), wie Maßnahmen

zum Schutz der bäuerlichen Produktion (Obergrenzen in der Tierhaltung etc.), zur Förderung ökologischer Anliegen (substantielle Abgabe auf Handelsdünger, Abgabe auf Saatgut von Hybridmais etc.) und sozial motivierte Differenzierungen in der Agrarförderung. (vgl. Schneider 1993: S.33)

3.1. Auswirkungen einer Übernahme der EU-Agrarmarktpolitik auf die Umwelt

Hauptauslöser der bei EU-Beitritt einsetzenden Veränderungen im österreichischen Agrarsektor ist die mit der Übernahme der EU-Agrarmarktpolitik erfolgende Angleichung der österreichischen Agrarpreise an das bedeutend tiefere EU-Niveau:

Die noch immer überwiegend kleinbäuerliche Agrarbetriebsstruktur in Österreich (40% Bergbauernbetriebe, 2/3 Nebenerwerbsbetriebe) produziert mit zu hohen Kosten und zu geringer Effizienz im Vergleich zur industrialisierten EU-Landwirtschaft im Norden und zur klimatisch begünstigten EU-Landwirtschaft im Süden. Die Produktivität der österreichischen Landwirtschaft liegt beispielsweise bei Getreide und Milch pro Kuh und Hektar 25% unter dem EU-Niveau.

Da ein Beitritt eine generell stärkere Marktausrichtung zur Folge haben wird, werden die Einkommen aus der Landwirtschaft (ohne Vorteile aus der Forstwirtschaft) um ein Viertel geringer ausfallen. (Schneider 1993: S.54) Den Berechnungen des Wirtschaftsforschungsinstitutes zufolge (auf der Basis von 1991 und ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen) hätte die österreichische Landwirtschaft Einkommensverluste in der Größenordnung von 7,8 Mrd. öS zu tragen; Marktanteilsverluste bei Öffnung der österreichischen Marktes noch nicht einbezogen.

Das größte Preisgefälle herrscht bei Getreide (Preissenkung um 20% bei Körnermais, 40% bei Qualitätsweizen), Milch (Erzeugerpreissenkungen um ca. 20% bis 25%), Ölsaaten und Geflügel. Nur im Spezialitätenbereich wie bei Gemüse, Wein, Blumen und in der Direktvermarktung, sowie mit speziellen Markenprogrammen wird sich der Landwirt noch über den Markt finanzieren können. (Schneider 1993: S.46, Schultes 1993: S.15)

Strengere gesetzliche Auflagen in Österreich (z.B. für Pflanzenschutzmittel, Energie, Anbaubeschränkungen, Bestandsobergrenzen in der Viehhaltung) verteuern die landwirtschaftlichen Betriebsmittel und damit die Produktion zusätzlich. (Schneider 1993: S.51)

Für österreichische bäuerliche Betriebe wird die Einkommensschöpfung über den Markt und die Marktpreise bei den meisten Produkten nur mehr möglich sein, wenn die Betriebskosten verringert werden. Die Ertragseinbußen infolge niedrigerer

Produktpreise übertreffen in den meisten Sparten die erwarteten Einsparungen durch etwas billigere Betriebsmittel (einschließlich des angenommenen Entfalls der Abgaben auf Handelsdünger und Maissaatgut). (Schneider 1993: S.115)

Es ist daher zu befürchten, daß es ohne entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen von staatlicher Seite in Österreich zu einem Wegrationalisieren weniger rentabler, aber ökologisch sinnvoller Wirtschaftsweisen kommen wird. Die Fruchtfolgen würden vereinfacht und Gründecken reduziert werden. Ackerbau wird nur in begünstigten Regionen aufrechterhalten werden. Im Getreidesektor ist mit einer Mais- (auf guten Böden) und Roggenexpansion (auf schlechten Böden) zu rechnen; der Einsatz von Energie und Chemie würde durch Anwendung der liberaleren EU-Regelungen ansteigen.

Die ökologischen Folgen eines EU-Beitrittes auf die Tierhaltung sind nur in der Rinderhaltung abhängig vom bisherigen Flächenbesatz. Da im Beitrittsfall der Zukauf von billigem Soja (Eiweißkomponente in der Fütterung) möglich wird, kann in Regionen mit noch ausbaufähigen Kapazitäten (v.a. genügend Fläche für Gülleentsorgung) der Viehbestand durch eine Steigerung der Maisproduktion (Kohlehydratkomponente der Fütterung; derzeit ist der Maisimport in Österreich noch reglementiert) weiter erhöht werden. Daher könnte es in Maisanbau-Gebieten mit schlechtstrukturierter Kuhhaltung zu zusätzlichen Umbrüchen von Grasland und zu Problemen durch Überdüngung kommen.

Rinderzahlen in Regionen mit hohem Flächenbesatz könnten allerdings aus finanziellen Erwägungen nicht mehr gehalten werden, da die EU ab 1995 nur Bestände unter zwei Großvieheinheiten, ab 1996 unter 1,5 GVE subventioniert. Das wiederum impliziert positive Auswirkungen auf Grundwasser- und Bodenschutz.

Im Bereich der Schweine- und Geflügelhaltung wird der Trend jedoch grundsätzlich in Richtung Konzentration der Produktion in Intensivbetrieben bzw. Aufstockung der Bestände gehen.

Der österreichische Biolandbau würde kaum unter einem Beitritt zur Europäischen Union leiden: Da bereits heute österreichische Bioprodukte EU-Preisniveau haben, würde sich ein EU-Beitritt kaum auf die Absatzchancen für den österreichischen Biolandbau auswirken. Unter der Annahme von stetig zunehmenden Marktanteilen für Bioprodukte könnten selbst die 1994 auf den Markt kommenden ostdeutschen Biolandbau-Produkte das Preisniveau nur wenig nach unten drücken. Die österreichischen Förderungen für den Biolandbau sind zudem weitgehend EU-konform - nur der Sockelbetrag von ca. 4.000,- öS pro Betrieb (je nach Einheitswert) wäre das nicht.

Unter den Rahmenbedingungen von in etwa gleichbleibenden Preisen für Bioprodukte und stark sinkenden Preisen für konventionelle landwirtschaftliche Erzeugnisse könnte eine Umstellung von konventionellem auf biologischen Landbau im Falle eines EU-Beitrittes eher begünstigt werden.

Die Integration der Forstwirtschaft wird kaum Probleme bereiten, da schon bisher Marktöffnung herrschte. Auch im Drittlandstatus wäre mit keinen besonderen Nachteilen zu rechnen. (Schneider 1993: S.97)

1.2. Auswirkungen von Agrarstrukturänderungen auf die Umwelt

Die herkömmliche Struktur der österreichischen landwirtschaftlichen Betriebsfläche würde sich unter dem erhöhten Anpassungsdruck an die EU-Agrarmarktpolitik verändern: Die effizientesten Betriebe würden etwa durch Flächen- und Tierprämien überproportional begünstigt werden. Rentabilitätseinbußen durch sinkende Erzeugerpreise und der voraussichtliche Entfall der gesetzlichen Bestandsobergrenzen ergeben zudem einen Schub zur Konzentration und Spezialisierung in der Tierhaltung (vgl. Schneider 1993: 86) mit allen negativen Folgen: Wegrationalisierung von finanziell unattraktiven Umweltmaßnahmen, verstärkter Maschineneinsatz, Verschärfung des Gülleproblems.

Weniger ertragreiche Flächen würden aufgegeben werden, was mit einer Produktivitätssteigerung auf den übrigen Flächen kompensiert werden müßte. Damit käme es auch in Österreich verstärkt zu einer Segregation der Landschaft in Schutz- und Schmutzgebiete.

Ein Beispiel dafür ist die Kartoffelerzeugung im Waldviertel, die mit erheblichen klimatischen, topographischen und strukturellen Erschwernissen zu kämpfen hat und deshalb einem Wettbewerb in den Gunstlagen nicht gewachsen ist. Verschärft wird diese Problematik durch ein Absinken der Kartoffelpreise um ca. 20% und damit eine weitere Verminderung der Rentabilität. (vgl. Schneider 1993: S.54)

1.3. Auswirkungen von Veränderungen im Förderungssystem auf die Umwelt

Das Förderinstrumentarium der Europäischen Union ist zwar umfangreicher; Umweltprogramme für die Landwirtschaft werden durch Beteiligung der EU billiger.

Der nationale Einfluß auf manche Budgetbereiche wird jedoch geringer werden und durch komplexere Abstimmungsverfahren schwerer durchsetzbar.

Da hauptsächlich der Bund Ansprechpartner gegenüber den Europäischen Gemeinschaften sein wird (einerseits, weil die entsprechenden Kapazitäten in den

Bereichen Naturschutz und Landwirtschaft sind in den Ländern nicht vorhanden sind; andererseits, weil die EU-Institutionen dies verlangen), und Marktordnungspolitik in Brüssel gemacht wird, werden die Sozialpartner als breite gesellschaftliche Grundlage der österreichischen Agrarpolitik an Einfluß verlieren.

Nachteile entstehen auch bei der Förderung der **Bergbauernbetriebe**: Die Obergrenze der EU liegt je ha bei 120 ECU für Zone 4 (davon 25% EU-Kofinanzierung). Der in Österreich bisher vergebene Sockelbetrag für Bergbauernbetriebe ist nach derzeitigem Verhandlungsstand nicht EU-konform, gerade damit kann aber eine Bewirtschaftung benachteiligter Lagen durch kleine Betriebe gesichert werden.

Zudem fallen Betriebe unter drei Hektar in der Europäischen Union ganz aus der Bergbauernförderung, das hätte 1989 immerhin 12,5% der damals geförderten österreichischen Bergbauern betroffen. Die Erschwerniszone in der EU wird gebietsweise ermittelt, in Österreich betriebspezifisch. Das könnte Härten für einige Bergbauernbetriebe zur Folge haben.

Die österreichischen Flächenförderungen für Biobetriebe könnten weitgehend aufrechterhalten werden; der Sockelbetrag von 4.000 öS je Betrieb (nach Einheitswert) ist allerdings nicht EU-konform. Damit kommt es allerdings zu einem Wegfall einer produktionsunabhängigen, und daher ökologisch sinnvollen Direktzahlung. Zudem gäbe es keine Sonderregelungen mehr, wie die österreichische Möglichkeit, auch an Wiederverkäufer zu liefern.

AGRO-UMWELT-VERORDNUNG 2078/92/EWG

Die VO 2078/92/EWG hat sich im Laufe eines Prozesses in der Agrarpolitik der Europäischen Union entwickelt:

Die **Effizienzverordnung** (EG-VO 797/85 vom 12.3.1985, ersetzt Mitte 1991 durch EG-VO 2328/91) erlaubte in Art 19 einzelstaatliche Beihilfen nach nationalen Regeln und Kriterien "in Gebieten mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft" (Artikel-19-Gebiete, Environmentally Sensitive Areas - ESA). Seit der Änderungsverordnung VO 1760/87 vom 26.6.1987 ist eine finanzielle Beteiligung der EG an den Ausgleichszahlungen für Einkommenseinbußen der Landwirte vorgesehen. In einer weiteren Änderungsverordnung VO 3808/89 vom 12.12.1989 wurde der Höchstbetrag der EG-Förderungen von 100 ECU auf 150 ECU/ha angehoben.

Die Möglichkeit einer Stilllegung, Umstellung der Erzeugung und Extensivierung ist seit der Änderungsverordnung von 1987 vorgesehen:

Für **Flächenstilllegung** (Durchführungsbestimmung zur Änderungsverordnung der Effizienzverordnung, EG-VO 1094/88 vom 25.4.1988) erhalten die Landwirte eine Prämie, wenn sie mindestens 20 Prozent der Betriebsfläche für fünf Jahre brachliegen lassen, aufforsten oder für nichtagrarische Zwecke umwidmen. Die Beihilfebeiträge variieren sehr stark von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat.

Im Rahmen der GAP-Reform wurde diese fünfjährige Stilllegung durch die verpflichtende konjunkturelle Stilllegung ersetzt: Nach dem derzeit gültigen Richtsatz müssen Bauern entweder 15% ihrer beihilfeberechtigten Fläche für ein Jahr (Rotationsbrache) oder 20% für fünf Jahre (Dauerbrache) aus der Produktion nehmen.

Die EG fördert die **Umstellung** von Überschußproduktion auf biologischen Landbau und auf nicht überschüssige Produkte wie Arzneipflanzen und nachwachsende Rohstoffe mit maximal 25% Kostenbeteiligung.

Durch **Extensivierung** (Durchführungsbestimmung EG-VO 1094/88) soll die Produktion von Überschüßerzeugnissen um mindestens 20 Prozent gemindert werden. Das kann entweder quantitativ durch einen Nachweis der Produktionssenkung oder produktionstechnisch durch Umstellung auf Extensivwirtschaft erfolgen.

Im Zuge der GAP-Reform wurde die Extensivierung weiterentwickelt: Ein Paket von **Begleitmaßnahmen** soll Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft fördern ("Reform of the Common Agricultural Policy - Measures to Accompany the Reform of the Market Support Mechanisms: Community Aid Scheme for Forestry Measures in Agriculture; Community Early Retirement Scheme for Farmers"):

Das Aktionsprogramm für den landwirtschaftlichen Umweltschutz (nach COM (91) 415 endg. vom 31.10.1991) wurde teilweise umgesetzt in der **Verordnung für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren "Agro-Umwelt-Verordnung"** (2078/92 EWG vom 30.6.1992).

Durch finanzielle Beihilfen der Gemeinschaft (grundsätzlich 50%, in Ziel 1-Gebieten 75%) soll diese Verordnung vor allem Anreize schaffen zu einer

- Wiedereinführung von Produktionsweisen mit geringer Umweltbelastung durch Verzicht auf ertragssteigernde Vorleistungen: ökologischer Landbau, Verringerung des Eintrags umweltschädigender Substanzen (Dünger, Pestizide, Herbizide)
- Extensivierung der pflanzlichen Erzeugung sowie der Schaf- und Rinderhaltung (Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland, Verringerung der Tierbestände je Weideeinheit)
- zu mindestens 20jähriger Stilllegung von Flächen zu Naturschutzzwecken
- Sensibilisierung und Ausbildung der Landwirte auf dem Gebiet umweltverträglicher landwirtschaftlicher Produktionsverfahren
- Anbau und Vermehrung von bedrohten Nutzpflanzen sowie
- Zucht einer vom Aussterben bedrohten Rasse.

Die erstattungsfähige Obergrenze seitens der EU liegt bei 350 ECU/ ha für einjährige Kulturen und Grünland. Die Finanzierung erfolgt aus dem Garantiefonds, d.h. daß die EU-Kofinanzierung aller Agro-Umwelt-Programme grundsätzlich gesichert sein sollte. Die Kommission hat allerdings den Richtwert für Budgeteffekte von Agro-Umweltprogrammen unterschätzt. Interne Berechnungen veranschlagten ein Budget von 350 Mio ECU für 1994; es ist deutlich abzusehen, daß dieser Wert weit überschritten wird und Gelder für bereits genehmigte Projekte rückwirkend eingeschränkt werden.

Eine generelle Absenkung der Überschußproduktion (1993 Produktionsrückgang von 10% bei Getreide) und die damit verbundene Budgetbelastung könnte allerdings realpolitisch wieder mehr Gelder für VO 2078/92/EWG freimachen.

1. BEDEUTUNG FÜR ÖSTERREICH

1.1. Chancen für die Österreichische Landwirtschaft

In Österreich ist bisher eine Reihe von Einzelmaßnahmen zur Förderung umweltschonender Landwirtschaft verwirklicht worden, wie z.B.: Förderung des Biolandbaues, Förderung der Bewirtschaftung des Grünlandes im Berggebiet und auf Almen, Fruchtfolgeförderung und Förderung von Maßnahmen zur Auflockerung der Fruchtfolge, Unterstützung von artgerechter Tierhaltung, Förderung der Anlage von Ökowerflächen.

Die Einhaltung des GATT-Abkommens und eine mögliche Teilnahme an der Gemeinsamen Agrarpolitik GAP der Europäischen Union macht eine teilweise Neugestaltung dieser Förderungsmaßnahmen notwendig. Damit besteht die **historische Chance**, unabhängig vom Ausgang des Referendums zu einem EU-Beitritt, die bisher praktizierte österreichische Agrarpolitik zu überdenken, landwirtschaftliche Förderungen besser zu koordinieren, an ökologische Mindestanforderungen zu binden und damit verstärkt in eine umweltverträgliche Richtung zu lenken. Gleichzeitig könnten damit angemessene landwirtschaftliche Einkommen gesichert und die Märkte zum Teil wesentlich entlastet werden.

Der Ausbau von Direktzahlungen alleine wird allerdings nicht genügen, umweltverträgliche Landwirtschaft dauerhaft zu sichern. Direktzahlungen stellen zwar ein notwendiges, aber kein hinreichendes Element einer Agrarreform dar. Eine Veränderung der gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen (siehe Forderungen des WWF Österreich) ist daher dringend notwendig.

1.2. Impulse für den Naturschutz

Ziel sollte sein, durch eine verstärkte Kombination von Landwirtschafts- und Naturschutzpolitik, nicht nur Naturschutz, sondern auch die österreichische Landwirtschaft zu fördern. Unabhängig von einem Beitritt zur EU sollte daher versucht werden, diese zwei Politikbereiche besser aufeinander abzustimmen.

Im Falle eines Beitritts zur Europäischen Union könnte eine sinnvolle Kombination der Naturschutz- und der Landwirtschaftsförderungen wie folgt konzipiert sein:

Das EU-Finanzinstrument LIFE (1973/92/EWG) sieht Förderungen für Maßnahmen vor, die auch durch umweltverträgliche Landwirtschaft erfüllt werden könnten. Prioritäre Maßnahmen sind u.a.:

- Modelle zur Einbeziehung von Umweltaspekten in die Raumordnung (unter dem Subtitel "Förderung nachhaltiger Entwicklung")
- Schutz der Lebensräume und der Natur: Erhaltungsmaßnahmen in besonderen Schutzgebieten, Modellvorgaben zur integrierten Verwaltung von Wassereinzugsgebieten, Dringlichkeitsmaßnahmen, die das Verschwinden der wichtigsten Lebensraumtypen und Arten aufhalten sollen

Obwohl das Gesamtbudget für LIFE-Maßnahmen von 68,8 Mio ECU (1993) auf 76,5 Mio ECU (1994) aufgestockt wurde, sind die Finanzmittel (aufgeteilt auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union) dennoch viel zu gering, um effektiven Naturschutz betreiben zu können. Es ist abzusehen, daß sich diese Situation auch bei einem Beitritt Österreichs nicht wesentlich ändern wird.

Daher sollte versucht werden, den LIFE-Fonds mittels Agro-Umweltverordnung für umweltverträgliche und naturschutzkonforme landwirtschaftliche Produktionsweisen zu entlasten. Damit würde weitergehenden Naturschutz-Einzelprojekten mehr finanzieller Spielraum gelassen werden können.

Davon betroffen sind vor allem Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG "zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (Habitat-Richtlinie), die im Rahmen des LIFE-Fonds mit 28 - 48 Mio ECU für 1994 dotiert wurde:

"Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollten. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern. [...]"

Im Rahmen einer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern. [...]"

Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (zB. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (zB. Teiche und Gehölze) für die Wanderung, der geographischen Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind. [...]"

Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und

geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen." (92/43/EWG)

In einigen EU-Mitgliedsstaaten (z.B. in Deutschland) ist bereits vorgesehen, für naturschutzkonforme landwirtschaftliche Nutzung von Schutzgebieten (definiert durch Richtlinien der EU) Mittel im Rahmen von VO 2078/92/EWG zu gewähren.

Für Österreich wären im Rahmen von VO 2078/92/EWG beispielsweise folgende Finanzierungsmöglichkeiten für Naturschutzprojekte nach der HabitatRL 92/43/EWG interessant:

- Die 75%-Kofinanzierung durch die Europäische Union im Ziel 1-Gebiet Burgenland könnte der Errichtung des Nationalparks Neusiedlersee zugutekommen.
- Ebenso könnten auf diesem Wege Programme finanziert werden, die den Schutz von durch Landwirtschaft bedrohter Flora/ Fauna und Landschaften zum Inhalt haben.

2. VORARBEIT ZUR ERSTELLUNG ÖKOLOGISCH SINNVOLLER PROGRAMME IM RAHMEN VON VO 2078/92/EWG

- Definition von Verringerung der Umweltbelastung und sinnvoller landschaftserhaltender Aufgaben des Bauern.
- **Formulierung von Zielen** in den spezifischen Gebieten:
 - z.B. Aufrechterhaltung eines Minimums von extensiver Viehwirtschaft (eventuell mittels einer Regelung zur Mindesttierhaltung) zur Sicherung eines Grünlandmindestanteils.
 - z.B. Verbesserung des Wasserrückhalts (Kompensation der Übermeliorationen in manchen Regionen).
- **Definition von Gebietstypen** und deren besondere Berücksichtigung in den gebietspezifischen Programmen zu VO 2078/92:
 - Schutzgebiete und Biotopverbundsysteme (z.B. nach der HabitatRL): Regionale Abgrenzung von prioritären Zielräumen, in denen eine 20-jährige Stilllegung sinnvoll erscheint und daher angeboten werden sollte.

- Ackerbau- und Grünlandgebiete, differenziert nach natürlichen Bedingungen (z.B. in Anlehnung an das Bergbauernprogramm)
- Dauer- und Sonderkulturstandorte (wie Streuobst, Steillagenweinbau etc.)
- Gebiete mit starker Nutzungsüberlagerung, insbesondere in Ballungsräumen

— **Koppelung der GAP-bedingten, verpflichtenden 5-jährigen Flächenstillegung mit einer kulturlandschaftsverträglichen Nutzung**

- Koppelung der Herausnahme von Flächen aus der Produktion mit Pflegemaßnahmen für diese Flächen (Kombination mit dem Ökowertflächenprogramm). Neben der Rotationsbrache muß es die Möglichkeit einer Anrechnung von als Ökowertflächen aus der Nutzung genommenen Äckern als Stilllegungsverpflichtung geben
- Regionale Verteilung nach Naturschutzkriterien: Ausbau von Biotopverbundsystemen, großflächige Vernetzung überregionaler Biotopverbundstrukturen.

Die Handelbarkeit von Stilllegungsflächen sollte dennoch eingeschränkt (zB. innerhalb einer Region, soweit kein Verstoß gegen Naturschutzkriterien vorliegt) möglich sein.

- Ausgleichszahlungen müssen Produktionsobergrenzen und Umweltauflagen beinhalten:
- Rohstoffproduktion:

Eine gezielte Begrünung mit Getreide, Ölsaaten oder Eiweißpflanzen in Reinkultur ist untersagt. Die Ausbringung von mineralischem oder organischem Dünger, Klärschlamm, Abwasser, Fäkalien sowie von Pflanzenschutzmitteln ist ebenfalls untersagt. Der Anbau bestimmter nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen ist möglich, wenn die Einhaltung der EU-Vorschriften (VO 2941/92/EWG) durch entsprechende Rahmenbedingungen (zB. Vorschriften zur Verwendung dieser umweltverträglicheren Öle) abgesichert wird.

Die Produktion von schnellwachsenden Gehölzen auf Äckern für die dezentrale Energieversorgung unter Berücksichtigung von ökologischen Rahmenbedingungen ist möglich.

- Sondierung von derzeit laufenden Programmen in Österreich, die auf dem Wege der Agro-Umwelt-VO weitergeführt werden können. Es ist zu prüfen,

inwieweit eine **Anerkennung der geeigneten, bereits bestehenden nationalen und regionalen Programme** möglich wäre, um damit eine Kofinanzierung durch die EU sicherzustellen. Im Umweltbereich wären davon insbesondere die Förderung produktionsdifferenzierender Maßnahmen, wie etwa im Bereich der Fruchtfolge, betroffen.

— **Koppelung von Naturschutzprogrammen mit Landwirtschaftsprogrammen:**

Einbeziehung der noch zu definierenden Schutzgebiete nach der Habitatrichtlinie 92/43/EWG. Möglich wäre beispielsweise eine Anlehnung an die von Univ. Prof. Dr. Grabherr im Rahmen der Biodiversitätsstudie des WWF erarbeiteten "hot spots" in Österreich.

Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen mit Landwirtschaftsaspekten durch VO 2078/92/EWG.

- **Entwicklung von Grundwasserschutzprogrammen** und Definition von Programmgebieten, Bodennutzungserhebungen.
- **Erstellung einer Positivliste** mit Anwendungsvorschriften für ökologisch vertretbare Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
- **Auflistung der vom Aussterben bedrohten, regionaltypischen Nutztierassen und Nutzpflanzenarten** als Basis für nachfolgende Programme.
- **Einbindung der Bauern/ Bäuerinnen** bei der Erarbeitung von regionalen Landschaftsentwicklungskonzepten.
- **Eine Kontrolle der Effektivität der laufenden Programme** sowie begleitende Forschung über die Auswirkungen des Programmes auf Erosion, Wasserqualität, Fauna und Flora muß Bestandteil des Agro-Umwelt-Projektverlaufes werden. Nur so kann die Öffentlichkeit, insbesondere die Bauern/Bäuerinnen und die Umweltverbände, jene Daten erhalten, die den Erfolg von Förderprogrammen belegen und die eine Erweiterung der Finanzmittel plausibel machen.
- Die Sozialpartner sollten den verringerten Einfluß auf die Marktordnungspolitik bei EU-Beitritt durch **verstärktes Engagement im Umweltbereich** kompensieren. Den sachlich bedingten Kompetenzen entsprechend sind die Umweltverbände in die nationale Trägerorganisation für die Abwicklung landschaftsbezogener Programme einzubinden, ähnlich der Einbindung der Sozialpartner in die Arbeit der Agrarmarkt Austria AMA.

- Schaffung von entsprechenden **personellen Ressourcen** im Bereich der Landesdienststellen, aber auch der Landwirtschaftskammern und der landwirtschaftlichen Fachschulen sowie Beauftragung von regionalen Initiativen, um die konkrete Abwicklung der Programme zu gewährleisten. Wünschenswert wäre auch eine Stärkung der sozialen Kontrolle zwischen den Bauern/Bäuerinnen.
- Schaffung von auch mit **Ökologen besetzten Servicestellen** für die Entwicklung von neuen Zielsetzungen der Landwirtschaft im Rahmen einer breit getragenen, auch regional verankerten Ökopartnerschaft.
- **Verbesserung der Koordination zwischen Umweltministerium und Landwirtschaftsministerium**, z.B. durch Einrichtung von ständigen Arbeitsgruppen, Institutionalisierung der Zusammenarbeit, finanzielle Beteiligung des Umweltministeriums an Naturschutzprojekten der Landwirtschaft.
- **Forschung für N₂O-Strategien:**
standortspezifische, pflanzengerechte Düngung, Verbesserung der Ausbringtechnik
Zur Verringerung des Beitrages der Landwirtschaft zum Treibhauseffekt

3. VORSCHLAG DES WWF ÖSTERREICH FÜR EIN FÖRDERPROGRAMM NACH VO 2078/92/EWG

2.1. Zielsetzungen des vorliegenden Förderprogrammes

Ziel des in diesem Papier erarbeiteten Förderprogrammes ist die Sicherung einer flächendeckenden, umweltverträglichen Landwirtschaft in Österreich, die ihre Marktchancen wahren kann und dabei die Besonderheiten der Lebensräume behutsam weiterentwickelt. Um gegenüber einer rein ökonomisch orientierten, intensiven Agrarwirtschaft konkurrenzfähig zu sein, ist es sinnvoll, die Erfüllung ökologischer Leistungen finanziell zu honorieren. Die Höhe der Förderung sollte zugleich so interessant sein, daß sie vom Großteil der Landwirte angenommen wird.

2.2. Neugestaltung der Förderungsmaßnahmen

Eine Neugestaltung der Förderungsmaßnahmen für umweltschonende landwirtschaftliche Produktionsverfahren sollte zur Verbindung von Landwirtschafts- und Naturschutzanforderungen folgende Struktur haben:

Das Programm wird entsprechend Art.3 der VO 2078/92/EWG im gesamten Bundesgebiet als Rahmenprogramm durchgeführt und in mehrere Stufen gegliedert.

- Die Kriterien der **Grundförderung (horizontale Förderung)** muß jeder Betrieb, der am Programm teilnehmen will (gleichgültig in welcher Stufe), verpflichtend erfüllen. Hiermit wird die Erfüllung ökologischer Mindestanforderungen gesichert.
- Wünschenswert sind aber **weitergehende Maßnahmen** in Richtung umweltverträgliche Landwirtschaft. Dafür werden die Prämien dementsprechend erhöht.

Diese Maßnahmen werden in Form eines "Leistungskataloges von naturschutzkonformen Extensivnutzungen" bundesweit angeboten. Da bestimmte Maßnahmen sich in unterschiedlichen Regionen entweder positiv, neutral und manchmal sogar negativ auswirken können, ist es wichtig, die im Katalog aufgeführten Leistungen jeweils an regionale Anforderungen abzustimmen. Das impliziert eine abgestufte Teilnahme an einem gebietsspezifischen Umweltprogramm.

Die Abwicklung der Programme obliegt dem jeweiligen Bundesland, das die angebotenen Maßnahmen dann jeweils gebietsspezifisch abstimmt und ausgestaltet (siehe nachfolgender Katalog).

Da diese weitergehenden Maßnahmen ökologisch und wirtschaftlich unterschiedlich effizient sind, werden sie nochmals abgestuft:

Förderungen der Stufe 1: In Stufe 1 werden Maßnahmen in folgenden Bereichen angeboten: Umweltgerechte Ackernutzung und extensive Grünlandnutzung, sowie Maßnahmen zur Förderung besonderer ökologischer und die Kulturlandschaft erhaltender Bewirtschaftungsformen und/ oder Teilnahme an einem Umweltprogramm zu den vorgesehenen Minimalbedingungen.

Förderungen der Stufe 2: Für die Erfüllung nochmals weitergehender Kriterien etwa bei

- uneingeschränkter Teilnahme an einem gebietsspezifischen Umweltprogramm bzw. Biolandbau
 - besonders in Gebieten, die in ökologischer Hinsicht besonders gefährdet sind (Grundwasser, Bodenerosion, national bedeutsame Schutzgebiete v.a. in Abstimmung mit der Richtlinie 92/43/EWG "zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen")
 - in jenen Gebieten, die an Naturschutzgebiete (gemäß der Richtlinie 92/43/EWG) angrenzen (aber nach Möglichkeit auch darüberhinaus), sollten den Bauern/ Bäuerinnen die höchsten Prämien angeboten werden.
- **Länderspezifische Maßnahmen:** Umweltmaßnahmen mit verstärktem Planungsaufwand sollten auch in der Ausgestaltung im Kompetenzbereich der Länder verbleiben. Dies ist besonders empfehlenswert, da sich mit zunehmender Komplexität der Maßnahmen der Kontrollaufwand erhöht und am besten im Rahmen von intensiv betreuten Regionalprojekten erfolgen kann. Hier werden die höchsten Prämien (Differenz zur Grundförderung) vergeben. Eventuell ist eine regionale Differenzierung der Prämien sinnvoll.

2.3. Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

Umweltprogramme unter Erfüllung der Vorgaben von EU-VO 2078/92/EWG werden von der Europäischen Union zu folgenden Prozentsätzen unterstützt:

- Ziel 1 - Gebiete (Definition nach der Strukturfonds - Verordnung 2052/88/EWG) werden zu 75% von der EU kofinanziert. In Österreich wäre darin etwa das Burgenland einbezogen.
- In allen übrigen Regionen beträgt der Anteil der EU 50%.

Die Finanzierung des nationalen Anteiles sollte von Bund und Ländern gemeinsam getragen werden.

Die tatsächlichen Prämien ergibt sich aus der Addition der Prämien für die verschiedenen Einzelleistungen aus den verschiedenen Stufen. Die Grundprämie für den ganzen Betrieb plus den Prämien für die Leistungen der Gruppe 1 plus der Prämien für die Gruppe 2 plus der Prämien für die Leistungen der länderspezifischen Maßnahmen.

Die jährlichen Prämien nach Stufe 1 müssen zwischen Grundförderung und Stufe 3 liegen. Da der erstattungsfähige Höchstbetrag von Fördermitteln im Rahmen der VO (EWG) 2078/92 bei ca. 5.780,- öS (350 ECU) pro Hektar liegt, darf der finanzielle Mehraufwand bzw. Einkommensverlust des Bauern/ der Bäuerin auch in Stufe 2 diesen Wert nicht übersteigen, es sei denn, er wäre durch zusätzliche nationale Mittel abgedeckt.

Die Obergrenze für Abgeltungen muß sich aus den geforderten Leistungen ableiten und kann dabei durchaus die erstattungsfähigen Höchstbeträge überschreiten, wobei für die darüberhinaus anfallenden Kosten in nationalen Budgets vorzusorgen ist. Den bäuerlichen Betrieben muß zudem die Möglichkeit gegeben werden, sich diesen veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Daher sind ausreichende finanzielle Umstellungsbeihilfen neben jährlichen Prämien notwendig.

2.4. Schulungen

Schulungen in den Bereichen der umweltverträglichen Qualitätsproduktion, Anpassung der Betriebsorganisation und Absatz der neuen Produkte sind für den Erfolg der Umwelt- und Naturschutzbemühungen unverzichtbar und sollten daher die Maßnahmen in jeder Stufe begleiten.

Inhalte:

- Verbesserung des ökologischen Grundwissens
- Wissensvermittlung über landschaftsökologische und agrarökologische Zusammenhänge (Bodenseminare, N-min Labors, Fruchtfolge, Betriebsmitteleinsatz, Nutzungsintensität etc.)
- Entwicklung von Beratungsunterlagen zur ökologischen Beurteilung der verschiedenen Pflanzenschutzmittel, Steigerung der Qualität, Verbesserung der Vermarktung

- Praktika in Betrieben mit umweltverträglichen Produktionsmethoden bzw. Landschaftspflege
- Exkursionen
- Information über Teilnahmemöglichkeiten in Programmen zu VO 2078/92

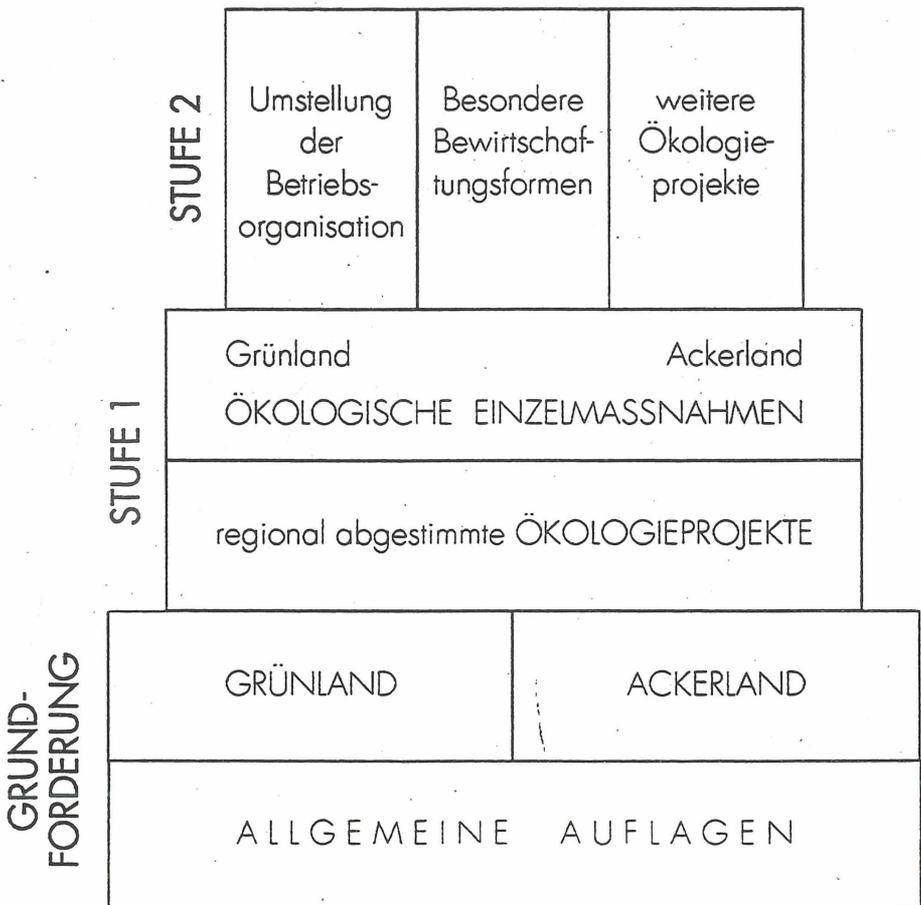
Organisation

- Einbindung von praktizierenden Landwirten:
Vorteile im Vergleich zu einer ausschließlichen Beschäftigung von externen Landwirtschaftsberatern sind die Multiplikatorwirkung der Landwirte, verbunden mit gesteigerter Effizienz und niedrigeren Kosten
- Anlage von Demonstrationskulturen, Führung von Musterbetrieben
- Untersuchungen der Methoden und der Struktur des Betriebs mit anschließender Qualitätsberatung

SCHEMA DES STUFENPROGRAMMES NACH DEM PROGRAMMENTWURF DES WWF:

Die Teilnahme erfolgt von der untersten bis zur obersten Stufe, je nach Wahl der Bäuerin/des Bauern.

Der Maßnahmenkatalog für jede Stufe ist verpflichtend, die Maßnahmen aus diesem Katalog werden aber regional abgestimmt.



A. GRUNDFÖRDERUNG

Wenn die horizontale Förderung im Zuge der Verhandlungen nicht durchsetzbar ist, ist eine Übernahme der Maßnahme in Stufe 1 und eine entsprechende Korrektur der Tarife der Stufe 1 notwendig.

Vorausgesetzt wird die Einhaltung einer "guten, fachliche Praxis" und die Berücksichtigung der Empfehlungen des Düngerbeirates des BMLF.

Gesamttarif für alle Maßnahmen des Paketes "Grundförderung":

1.000 öS je ha Gesamtfläche

1. Allgemeine Auflagen:

- Verzicht auf Umbruch- und Drainagearbeiten:

Da der Eintrag von Kunstdünger durch steigende Stickstoffeinträge aus der Luft (vor allem durch die Zunahme des KFZ-Verkehrs) und natürliche Nitratbildung durch Mineralisierung und Nitrifizierung ergänzt wird, liefert der Grünlandumbruch Nitrateinträge von bis zu 500 mg/ Liter ins Grundwasser. (Katzmann 1989: S.32)

Verzicht auf Grünlandumbruch ist deshalb vor allem dann unbedingt notwendig, wenn die Gefahr eines Grünlandumbruches als Kompensation zu Stilllegungsvorschriften gegeben ist (zB auf zugepachteten Flächen). Extensivierung darf nur durch Einschränkung der zugekauften Betriebsmittel, nicht durch Landzuwachs erfolgen.

- Reduktion des Viehbestandes:

Max. 2 GVE, da die EU Betriebe unter 15 GVE von der Flächenbindung der Tierhaltung als Förderungsvoraussetzung (Rinderprämie) ausnimmt und ab 1996 ohnehin nur noch Viehbesatzdichten von 2 GVE fördert. Es erscheint aus Gründen des Nährstoffeintrages sinnvoll, die maximal zulässigen Viehbestände mit zunehmender Höhenlagen weiter abzusenken.

- Belassen traditioneller Landschaft und Landschaftselemente (Uferbewuchs, Hecken, Feldraine, Feldgehölze, Baumgruppen, alte Mauern etc.)

Weitergehernde Maßnahmen im Rahmen der länderspezifischen Programme.

Besonders Uferbewuchs (Erlen, Weiden, Pappeln etc.) ist notwendig, um die Grundwasseranreicherung aus Oberflächengewässern entsprechend zu schützen.

- Düngung:
Verwendung von Düngemitteln aus einer zu erstellenden Positivliste (siehe dazu auch: Kap.2 "Vorarbeit für VO 2078/92/EWG")
Festsetzung einer maximalen Gesamtdüngermenge
- Verzicht auf Klärschlammasbringung

2. Ackerland (bezogen auf Einzelflächen)

— Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen:

- mindestens dreigliedrig, unter Einschränkung der Schwarzbrache

— Begrünungsmaßnahmen durch Anbau von überwinternden und abfrostenden Gründecken vor zB. Zuckerrüben, Futterrüben, Kartoffeln, Soja, Mais, etc.:

Winterbegrünung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erosionsverringerung (Wind, Wasser) und zur Verringerung des Schadstoffeintrages ins Wasser (v.a. Nitratauswaschung). Damit werden nicht nur Fruchtfolgen aufgelockert, sondern auch ein in der Grundstufe unverzichtbarer Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

Diese Maßnahme sollte daher für alle Bauern/ Bäuerinnen unbedingt verpflichtend sein (Merkmal der Grundförderung), jedoch mit einem variablen Prämiensatz je nach regionaler Gegebenheit und Leistung (Ausmaß der Begrünung) honoriert werden.

Prämiensätze für den jeweiligen Begrünungsanteil ohne (mit) Anrechnung von Hauptfrüchten:

Grundstufe: je ha Gesamtfläche 1.000 öS für mind. 20% (40 %) Begrünung

Stufe 1: je ha Gesamtfläche 1.500 öS für mind. 30% (60%) Begrünung

Stufe 2: je ha Gesamtfläche 2.000 öS für mind. 40% (80%) Begrünung

Regionalspezifisch kann die Begrünungsverpflichtung durch die Anwendung der Strohmulchtechnik ersetzt werden.

3. Grünland (bezogen auf Einzelflächen)

- Erhaltung von Grünland über einen festzulegenden Richtwert:
Der Grünlandanteil in Ost-, Südost- und Nordösterreich ist bereits bedenklich gering.
- Verzicht auf Meliorationen

B. FÖRDERUNGEN DER STUFE 1

Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Förderungsbedingungen der Grundstufe erfüllt sind.

1. Voraussetzung für die Teilnahme an Maßnahmen der Stufe 1 und 2 sind folgende Bedingungen:

— Berücksichtigung des Faktors Landschaft in der 5-jährigen, im Rahmen der GAP verpflichtenden Stilllegung:

Koppelung der Herausnahme von Fläche aus der Produktion mit Pflegemaßnahmen für diese Flächen.

Die Einhaltung und Administration der Maßnahmen, deren Umfang regional festgelegt wird, erfolgt durch Teilnahme an bereits bestehenden regionalen Landschaftspflegeprogrammen wie

- Teilnahme am Ökowerflächenprogramm
- Anlage von Extensivierungstreifen entlang von Gewässern und besonders umweltsensiblen Zonen
- Steilhangmahd
- Teilnahme an ökologisch orientierten Markenprogrammen

Die Untergrenze der Beteiligung wird regional im Programm definiert. Die Leistungen im Rahmen dieser Programme werden finanziell honoriert.

Prämie je ha Einzelfläche 7.000 - 10.000 öS, je ha Gesamtfläche 1.200 öS

— Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen:

- max. 75% Getreide und Mais

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, besteht die Wahlmöglichkeit, an folgenden Einzelmaßnahmen der Stufe 1 teilzunehmen:

2. Extensive Ackernutzung

— Verringerung der Umweltbelastung durch landwirtschaftliche Produktion

(Prämien für Gesamtbetriebsfläche):

- Verringerung der Getreide- oder Maisanbaufläche (max. 65 %):
je ha Gesamtfläche 1.000 öS
- Umstellung von Silomais und Körnermais auf andere Ackerfutterfrüchte oder Dauergrünland (nach Bodennutzungserhebung 1992):
mindestens 35% Grünland- oder Feldfutterbau
je ha Gesamtfläche 1.000 öS
- Begrünungsmaßnahmen durch Anbau von überwinternden und abfrostenden Gründecken (z.B. vor Zuckerrüben, Futterrüben, Kartoffeln, Soja, Mais etc.):
Ausmaß nach Stufe 1 (15% der Gesamtfläche)
je ha Gesamtfläche 800 öS
- Minimierung bzw. Verzicht auf bestimmte Dünger- und Pflanzenschutzmittel:
Verringerung der Düngung unter Berücksichtigung einer Positivliste für Düngemittel unter Prüfung aller heute praktizierten Methoden, Verzicht auf AHL/ Harnstoff-Flüssigdünger
Verringerung des Austrags von Pflanzenschutzmitteln einer entsprechenden, selektiv bewertenden Positivliste, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, die in dieser Liste nicht angeführt werden
Es kann nur ein Ertrag deutlich unter dem betriebswirtschaftlichen Optimum erreicht werden. Kontrollmöglichkeit durch ein Bezugsscheinsystem der Bezirksverwaltungsbehörden.
Ausmaß nach Stufe 1: je ha Gesamtfläche 1.000 öS
- Verbesserung der Ausbringungstechnik:
zB. Gülleearbeitung, mineralische Dünger nur mit Exaktstreuung, dokumentierte Nährstoffbilanz (auch für Gülle)
je ha Gesamtfläche 1.200 öS
- Verbesserung der Güllelagerung und -anwendung:
Landwirtschaftliche Betriebe müssen ein für neun Monate ausreichendes Güllelagervolumen haben
je ha Gesamtfläche 2.000 öS
Prämie für Betriebe unter 75% Grünlandanteil mit 9-Monate-Lagervolumen:
je ha Gesamtfläche 1.500 öS (auch Stufe-2-Maßnahme möglich)
Wenn möglich, könnte diese Maßnahme auch über Investitionsförderungen finanziert werden

— Verringerung der Umweltbelastung durch landwirtschaftliche Produktion (auf Einzelflächen bezogen)

- Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Produktionsmittel gekoppelt mit einem Verzicht auf Wachstumsregulatoren und Ährenbehandlungen

Ausmaß nach Stufe 1

je ha Einzelfläche 1.200 öS

— Förderung und Aufrechterhaltung umweltschonender Produktionsmethoden:

- Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen:
Leguminosen in der Fruchtfolge als Hauptfrucht oder in Gründecken
je ha Einzelfläche 1.500 öS
- Mulchsaat im Direktsaatverfahren in erosionsgefährdeten Lagen:
in Kombination mit Pflanzenschutz nach der Positivliste
je ha Einzelfläche 1.500 öS

3. Extensive Grünlandnutzung (auf Einzelflächen bezogen)

— Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung als landschaftspflegerisch wünschenswerte Nutzungsform:

- Reduktion des Viehbestandes (max. 1,5 GVE) differenziert nach Höhenstufe, artgerechte Tierhaltung
je ha Gesamtfläche 1.200 öS
- Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung wenig ertragreicher Flächen:
4.000 - 8.000 öS pro ha (je nach Arbeiterschwermis durch Geländeneigung etc.)
- Futterbedarfsdeckung zu mindestens 85% aus dem eigenen Betrieb
Kontrolle: dokumentierte Futterflächen (Flächenzupachtung statt Futterzukauf), Viehbesatz max. 1,5 GVE
je ha Futterfläche 1.300 öS

— Minimierung oder Verzicht auf Mineraldünger und flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz. Verbesserung der Güllelagerung, -ausbringung, -anwendung:

Diesbezügliche Maßnahmen fallen sowohl unter Stufe 1 als auch, bei verschärften Anforderungen, unter Stufe 2.

Stufe 1: Minimierung der Düngung und der Pflanzenschutzmittel, Verwendung laut Positivliste

Auf der Basis von dokumentierten Nährstoffbilanzen und bodenanalytischen Prognosemodellen, Führung einer Schlagkartei
je ha Gesamtfläche 1.700 öS

— Verzicht auf Silowirtschaft

Da die Technik der Silagebereitung mit hoher Effizienz gekoppelt ist, bedeutet Verzicht auf Silowirtschaft de facto eine Reduktion der Schnitte bzw. Überständigkeit (verzögerte Mahd) der Wiesen.

Zudem werden bei Heuwirtschaft für Brutvögel und Insekten die Chancen erhöht, rechtzeitig die Bestände zu verlassen. Tritt dieser Effekt nicht in gewünschtem Ausmaß ein, ist eine Reduktion der Nutzungsintensität durch Schnittzeitaufgaben notwendig.

je ha Gesamtfläche 2.100 öS

— Vertragsanbau standortangepaßter ertragschwacher Getreidesorten mit definierten Bewirtschaftungsformen

Voraussetzung ist Erstellung einer Sortenliste, Definition von Mindestqualitäten

- Erzielung der Mindestqualitäten unter Anwendung einer stark reduzierten (nach Bodenbonität, Positivliste) Stickstoffmenge

je ha Einzelfläche 1.600 öS

4. Einzelprojekte mit Extensivierungseffekten und ökologische Einzelmaßnahmen (Ökologieprojekte):

Zur Erhaltung und Schaffung wertvoller natürlicher Lebensräume. Diese Projekte sollten in Teilaspekten über die Standards des nationalen Rahmenprogrammes und der Fördervoraussetzungen von Stufe 1 hinausgehen.

— Schaffung und Erhaltung von Ökowertflächen:

Da diese marktneutral (bis tendentiell marktentlastend) sind, haben sie den Vorteil, sowohl in GATT als auch in der EU beliebig hoch förderbar zu sein und damit einkommensausgleichend zu wirken.

6.000 öS Grundprämie/ ha plus 75 öS je Bodenpunkt (Bodenklimazahl)

— Teilnahme an einer ökologischen Erzeugergemeinschaft, eines Erzeugerrings und anderer einschlägiger Vereinigungen

— Erhaltung und Pflege traditioneller Landschaft und Landschaftselemente

- Neuanlage von Gewässerrandstreifen, Hecken, Feldrainen und Feldgehölzen, von Zonen extensiver Grünlandnutzung neben Waldrändern
- Neuanlage von Schutzstreifen entlang sensibler Biotope
- Belassung von Felsen, Findlingen, Lesesteinhaufen und -wällen
- Verzicht auf Rekultivierung von Sandgruben, Steinbrüchen
- Erhaltung von Hutweiden

— Einzelprojekte im Grünlandbereich:

Diese Maßnahmen fallen sowohl unter Stufe 2 als auch unter Stufe 3. Prämien in Aufwandskategorien zwischen 4.500 öS und 7.500 öS.

- Pflege von Naßbiotopen
- Pflege von Trockenbiotopen

C. FÖRDERUNGEN DER STUFE 2

1. Umstellung der gesamten Betriebsorganisation

— Umstellung auf biologischen Landbau:

Wichtigstes Kriterium für biologischen Landbau ist eine umfassende Kreislaufwirtschaft innerhalb eines Betriebes, maximal aber in Arbeitsteilung zwischen wenigen Betrieben einer Region. Kreislaufschließung ist allerdings nur dort möglich, wo auch Viehzucht betrieben wird.

je ha Gesamtfläche max. 5.800 öS (je nach Koppelung mit Landschaftsleistungen)

- Regelung zur einzelbetrieblichen Mindesttierhaltung (mind. 1 GVE/ha)
- Ausschluß der Schwarzbrache

— Obstbau mit definierten ökologischen Standards

je ha Gesamtfläche 4.000 öS

— Weinbau mit definierten ökologischen Standards

je ha Gesamtfläche 4.000 öS

— Feldgemüsebau mit definierten ökologischen Standards

je ha Gesamtfläche 4.000 öS

2. Besondere Bewirtschaftungsformen

— Mahd Steilhangwiesen

je ha Gesamtfläche 8.000 öS

— Bergweinbau

je ha Gesamtfläche 3.000 öS

— Streuobstanbau

- Erhaltung von bestehenden Beständen
- Auflage im Falle einer Neuanlage: Verbot von Monokulturen einer Sorte
je ha Gesamtfläche 2.000 öS

— Almwirtschaft:

je ha Gesamtfläche 1.400 öS

- Behirtung anerkannter Almen durch ständiges Personal
- Lichtweidefläche

— Silageverzicht bei gleichzeitiger Reduktion der Düngung:

führt zu einer Zunahme der Artenabundanz bei vorerst gleicher
Schnitthäufigkeit

je ha Gesamtfläche 3.100 öS

— Verringerung der Umweltbelastung durch landwirtschaftliche Produktion:

- Begrünungsmaßnahmen durch Anbau von überwinterten und abfrostenden Gründecken vor zB. Zuckerrüben, Futterrüben, Kartoffeln, Soja etc.:
Ausmaß nach Stufe 2 (40% der Betriebsfläche)
je ha Gesamtfläche 1.300 öS
- Verzicht auf bestimmte Dünger- und Pflanzenschutzmittel
Pflanzenschutzmittelverzicht (chemisch-synthetisch) einzelflächenbezogen
Minimierung der Düngung (gesamtbetriebsbezogen, kombiniert mit einer Umstellung der Düngerbemessung nach fundierten Prognosemodellen wie die Bodenuntersuchung der Bundesanstalt, Nmin, EUF)
kombinierbar mit Maßnahme aus Stufe 1 (additiv)
je ha Gesamtfläche 2.500 öS

3. Einzelprojekte mit Extensivierungseffekten und ökologische Einzelmaßnahmen (Ökologieprojekte):

Der finanzielle Aufwand für Maßnahmen, die über die erstattungsfähigen Höchstbeträge im Rahmen von VO 2078/92 hinausgehen, wird je nach Dringlichkeit der Maßnahmen von den Ländern bemessen, die Finanzierung erfolgt von Bund und Ländern gemeinsam, auf Basis der 5-jährigen Vereinbarung über gemeinsame Förderungsaktionen.

— 20-jährige Dauerbrache

Zum Schutz noch vorhandener wertvoller Landschaftsteile sollte die 20-jährige Dauerbrache mit Pflegemaßnahmen verbunden werden

- um "sie für Zwecke des Umweltschutzes, namentlich zur Schaffung von Biotopbeständen oder von Naturparks oder für Gewässerschutzmaßnahmen zu nutzen." (VO 2078/ 92 EWG)
In Österreich wären davon Schutzgebiete entsprechend den einschlägigen Naturschutzgesetzen betroffen.
- zur Anlage von Pufferflächen für (Natur)Schutzgebiete
- Ausweitung von Vertragsnaturschutz mit langfristigem Zeithorizont (zB. Anlage von Landschaftsstrukturen)

— Wiedereinrichtung feuchter und nasser Wiesen, Rückbau von Drainagen und tiefgelegten Vorflutern

- verbunden mit einer Neuanlage von wassertoleranten Waldgesellschaften wie z.B. Erle, Weide (Versorgungsmöglichkeit für Nahwärmenetze)
- Entwicklung von Nutzungskonzepten für wiedervermäste Flächen

- Wirtschaftliche Absicherung der extensiven Nutzung von wenig ertragreichen Feucht-, Mager- und Trockenwiesen:
kombiniert mit einer Extensivierung von intensiv genutztem Grünland.

— Naturschutzprogramme für Tierarten, die durch bestimmte landwirtschaftliche Methoden bedroht sind:

Bei zunehmender Effizienz auch der Heuwirtschaft werden immer weniger Wiesen überständig und damit der Lebensraum für Vögel, Insekten, etc. bedroht. In diesem Fall werden eigens erstellte Naturschutzprogramme unter Einbeziehung der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/93/EWG für diese Flächen notwendig.

— Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen:

- Prämien für Halter von weiblichen Tieren für die reproduktive Nutzung in Reinzucht

— Vermehrung lokaler Ökotypen der von genetischer Verarmung bedrohten Pflanzenarten:

- Vegetative Vermehrung von Dauerkulturen
6.000 öS pro ha Gesamtfläche
- Vermehrung von Einjährigen
4.000 öS pro ha Gesamtfläche

GATT

1. ENTWICKLUNG UND GRUNDSÄTZE DES GATT

Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT ("General Agreement on Tariffs and Trade") wurde 1947 als internationaler Vertrag gegründet. In der Folgezeit entwickelte sich daraus eine multilaterale Handelsorganisation (MTO, auf Wunsch der USA nun WTO World Trade Organisation) genannt, die mit der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds zusammenarbeitet. Als Dach und Überwachungsorgan besitzt sie eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Österreich trat 1950 dem GATT bei. Zur Zeit haben 117 Staaten den Vertrag unterzeichnet; zusammen repräsentieren sie über 95% des gesamten Welthandels.

Streitigkeiten werden von Schlichtungsausschüssen ("Panels") entschieden. Die Strafen für Verstöße gegen die Regeln des GATT bestehen in der Erlaubnis des geschädigten Staates zu Gegenmaßnahmen ("Retorsionen").

Zur Anpassung des GATT finden Verhandlungsrunden auf hoher Beamtenebene statt. Diese enden mit der Unterzeichnung eines Schlußdokumentes durch die Regierungschefs oder die zuständigen Minister.

Bisher fanden acht dieser Verhandlungsrunden statt: In Genf 1947 zur Gründung des GATT und zur Vereinbarung der ersten Zollsenkungen; in Annecy 1949 zur Regelung der Neubeitritte; in Torquai 1950-1951 zur Regelung weiterer Neubeitritte (u.a. auch von Österreich und Deutschland); in Genf 1955-1956 für weitere geringfügige Zollsenkungen; in Genf 1961-1962 ("Dillon-Runde") zu EWG-Verhandlungen; in Genf 1964-67 ("Kennedy-Runde") für weitere Zollsenkungen, aber ohne Einbeziehung des Agrarbereichs; in Genf 1973-1979 ("Tokyo-Runde") für weitere Zollsenkungen und internationale Abkommen über Rindfleisch, Milch und Weizen. Die letzte dieser Verhandlungsrunden ("Uruguay-Runde") erstreckte sich über sieben Jahre (20.9.1986-15.12.1993, bzw. 12.4.1994 in Marrakesch) und enthielt neben einer Ausdehnung auf neue Bereiche, wie Dienstleistungen, Schutz des geistigen Eigentums und Investitionen, vor allem umfassende Regelungen im Agrarbereich.

Ein wesentlicher Schritt für den Abschluß dieser achten Verhandlungsrunde war der Agrar-Kompromiß zwischen EU und USA im "Blair-House-Abkommen". Mit einer Anpassung an die Agrarpolitik der USA (vor allem im Kernbereich der

Ausgleichszahlungen "deficiency payments") hat die EU erreicht, daß ihre Agrarreform mit dem GATT-Abkommen im wesentlichen in Einklang zu bringen ist.

Ziel des GATT ist der Abbau von Handelshemmnissen; alle Maßnahmen, die die Konkurrenzverhältnisse zwischen den Handelspartnern verfälschen, sollen beseitigt werden. Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen beruht auf drei Prinzipien:

- **Liberalisierung:** Schrittweise Beseitigung der nationalstaatlichen Maßnahmen, die den internationalen Handel behindern. Alle Handelshemmnisse, die nicht auf Zöllen beruhen (nicht-tarifäre Maßnahmen), sollen beseitigt werden.
- **Meistbegünstigung:** Der Artikel I des GATT (Allgemeine Meistbegünstigung) verpflichtet alle Vertragsparteien, alle anderen Vertragsparteien im Außenhandel gleich zu behandeln.
- **Reziprozität:** Verpflichtung zu gleichwertigen Gegenleistungen bei der Einräumung von Vergünstigungen.

Nach dem Erfolg der Liberalisierung des internationalen Handels mit Industrieprodukten (Abbau oder Aufhebung der Zölle) wurde im Zuge der Abkommen Teil 1 (Landwirtschaftsabkommen) und Teil 2 (daraus resultierende Verpflichtungen) innerhalb der Uruguay-Runde auch die Landwirtschaft in das GATT einbezogen: Gegenstand der Regelungen sind Interne Stützungen, Verbesserungen des Marktzuganges und nationalstaatliche Exportsubventionen.

— **Interne Stützungen**

Bei den Stützungen innerhalb eines Staates werden produktgebundene und nicht-produktgebundene Direktzahlungen unterschieden.

Letzere fallen in die "green box" (z.B. marktneutrale, ökologisch orientierte Direktzahlungen, Schulungen, Marketingförderungen, Infrastrukturprogramme, Katastrophenhilfe, Mittel zur Struktur Anpassung der Regionen etc.) und in die "blue box" (Stützungen unter produktionsbeschränkenden Programmen). Sie sind daher von den GATT-Vereinbarungen ausgenommen. Förderungen in diesem Bereich, wie der österreichische Bergbauernzuschuß, sind somit weiterhin möglich.

Produktgebundene Stützungen ("red box": Marktpreisstützungen etc.) müssen innerhalb von sechs Jahren für die Summe aller landwirtschaftlichen Produkte um 20% reduziert werden. Darunter fällt auch der produktgebundene Bergbauernzuschuß der Europäischen Union.

— Marktzutritt

Alle nicht-tarifären Maßnahmen (wie Einfuhrkontingente, Importverbote) müssen in Tarifäquivalente, d.h. Zölle umgewandelt werden ("Tarifizierung"). Eine mengenmäßige Begrenzung der Importe ist nur noch durch Zollkontingente möglich.

Im nächsten Schritt müssen alle Zölle (inklusive der Tarifäquivalente) um durchschnittlich 36% gesenkt werden. Der Minimalsatz für eine Senkung beträgt pro Tariflinie 15%.

Zudem wurden minimale Marktzutrittsmöglichkeiten für ausländische Produzenten beschlossen. Deren Anteil am inländischen Konsum muß zu Beginn der Übergangsperiode 3% und am Ende der Übergangsperiode 5% betragen.

— Exportsubventionen

Die für den Export subventionierten Mengen müssen um 21%, die dafür verwendeten Budgetmittel um 36% reduziert werden.

Der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Uruguay-Runde soll frühestens ab 1.7.1995, wahrscheinlich aber erst ab 1.1.1996 erfolgen.

2. KRITIK AM GATT

Befürworter des GATT gehen davon aus, daß der Abbau von quantitativen, tarifären und administrativen Einflußnahmen auf den Welthandel automatisch zur optimalen Verfügbarkeit der Ressourcen und zur bestmöglichen Entwicklung der Staaten (auch der weniger entwickelten) führt.

Dabei werden allerdings einige Gesichtspunkte außer Acht gelassen:

2.1. Natürliche Systemgrenzen

Unbegrenztes Wachstum an Stoffströmen überfordert die Regenerationsfähigkeit der Biosphäre.

Wenn das GATT ökonomische Systemgrenzen und Schwellenwerte in Abstimmung mit ökologischen Prozessen beinhalten würde, könnte es mittels handelsspezifischen Regelungen (wie z.B. Vorrangregelungen für regionale Bedarfsdeckung) zu einem Instrument für aufrechterhaltbare wirtschaftliche Entwicklung werden.

Da die Vereinbarung aber nur auf Handelsderegulierung setzt, wird einem weiteren Anwachsen von Stoffströmen nichts entgegengesetzt.

2.2. Ressourcenverbrauch

Der Markt ist überfordert, wenn er bei gegenwärtigen Überschüssen künftige Knappheiten mitberücksichtigen soll.

Eine Beseitigung von Handelshemmnissen im GATT wird u.a. eine Steigerung der Konkurrenz und damit sinkende Preise zur Folge haben. Ohne gezielte (globale) Interventionen (z.B. durch Mindestpreise, die zukünftige Knappheiten berücksichtigen) besteht kaum die Möglichkeit, den zu hohen Ressourcenverbrauch zu senken.

Versucht ein einzelner Staat höhere, ökologisch notwendige Preisniveaus als den Weltmarktpreis zu halten, so können diese als "Marktsubvention" verurteilt werden.

2.3. Marktverfälschung

Während der Handel liberalisiert wird, bleiben gewisse staatliche Garantien weiterhin bestehen. Dieses Spannungsfeld führt zu einer Verfälschung des Marktgeschehens und wirkt auf die Verfügbarkeit der Ressourcen zurück:

Energieversorgungs-, Mobilitäts- und Entsorgungsgarantien, sowie die staatliche Risikoübernahme bei gefährlichen Großtechniken (Wohlmeyer 1993: 4) begünstigen

Kostenexternalisierung und ihre negativen Folgen für die Umwelt (Preise, die sich nicht nach ökologischen Knappheiten richten: zu billige fossile Energie, subventionierte Verkehrswege, zu geringe Entsorgungsgebühren; sowie Konzentration der Forschung auf Großtechniken, Verbilligung von Atomkraft etc.)

Gleichzeitig verschärfen zu niedrige Rohstoffpreise die Einkommens- und Umweltsituation der Land- und Forstwirtschaft. Einerseits gehen ihr nachfrageseitig wegen der zu geringen Preise für fossile Rohstoffe Märkte für erneuerbare Energieträger und organische Rohstoffe verloren; andererseits fördern niedrige Preise für fossile Rohstoffe angebotsseitig einen hohen Einsatz an Energie und Hilfsstoffen.

2.4. Ökodumping

Im GATT werden höhere (Umwelt-)Standards vorerst als Hindernisse für den freien Handel gesehen und sollten daher beseitigt werden.

Einer der Grundsätze der GATT-Regelungen im Agrarbereich ist beispielsweise "die Minimierung nachteiliger Wirkungen, welche gesundheitspolizeiliche und phytosanitäre Vorschriften und Hemmnisse auf den Agrarhandel haben können, unter Berücksichtigung der anwendbaren internationalen Abkommen." (Erklärung von Punta del Este)

Das bedeutet aber auch, daß unterschiedliche Standards miteinander wirtschaftlich in Konkurrenz gesetzt werden. Staaten mit höheren Standards geraten breitflächig unter Druck, wie die gegenwärtige Standortdiskussion in Deutschland und Österreich zeigt (Wohlmeyer 1993: 8).

Damit geht die Dynamik längerfristig in Richtung auf generelle Anpassung der sozialen und ökologischen Standards nach unten. Kurzfristig profitieren jedoch vor allem diejenigen Produzenten, die die niedrigsten Auflagen zu erfüllen haben und mit den niedrigsten Preisen die besten Absatzchancen haben (Ökodumping).

Der "Codex alimentarius" definiert weltweit allgemeine Standards für Rückstände in Lebensmitteln. Strengere Regelungen als die festgeschriebenen werden als nicht-tarifäres Handelshemmnis gewertet.

Den landwirtschaftlichen Großerzeugern wird weiterhin ermöglicht, auf den Weltmärkten ihre aggressive Dumping-Politik zu betreiben. Der vielen Entwicklungsländern erst dadurch ermöglichte Billigimport von Überschüssen (z.B. der EU, der USA) macht deren Ansätze zu einer eigenständigen Ernährungssicherung und damit zu einer tragfähigen Entwicklung insgesamt zunichte.

2.5. Auswirkungen auf Dritte-Welt-Länder

Die Liberalisierungen im GATT fördern den Trend zu Intensivlandwirtschaft in den Regionen, in denen Großteil unserer genetischen Ressourcen zu Hause sind: Um möglichst hohe Gewinne erzielen zu können, werden landwirtschaftliche Produktionsmethoden betrieben, die ohne Rücksicht auf die Umwelt maximale Exportmengen möglich machen. Nicht berücksichtigt wird dabei die Zerstörung nicht-erneuerbarer Ressourcen (z.B. Auswaschung und Erosion des Bodens, Verlust genetischer Vielfalt) und damit die Zerstörung langfristiger Entwicklungsperspektiven.

Der erleichterte Zugang zu Agrarimporten aus den Überschußgebieten der Ersten Welt, verbunden mit der Exportorientierung der eigenen Landwirtschaft macht zudem Ansätze zu einer eigenständigen Ernährungssicherung in kleinen Landwirtschaftsbetrieben und damit zu einer tragfähigen Entwicklung insgesamt zunichte.

Die in der Uruguay-Runde verabschiedete Regelung zum Patentrecht behindert zusätzlich die Fortführung von multifunktionaler Landwirtschaft in der Dritten Welt zugunsten von internationalen Agrarkonzernen, die auf großflächigen intensiven Anbau mit standardisiertem Saatgut setzen und auch von Kleinbauern Lizenzgebühren für Saatgut verlangen.

2.6. Wahl der wirtschaftspolitischen Instrumente

Tarifizierung bedeutet, daß von einem bisher sehr breitgestreuten Instrumentenmix von tarifären und nicht-tarifären Maßnahmen auf Zölle als einziges Instrument übergegangen wird. Es ist zu überlegen, ob diese Reduktion für den multifunktionalen und vielfältigen Bereich der Landwirtschaft sinnvoll ist.

3. AUSWIRKUNGEN DES GATT AUF ÖSTERREICH

Auch Österreich muß innerhalb der nächsten sechs Jahre seine Internen Stützungen, Marktzugangsregelungen und Exportsubventionen an die GATT-Regelungen angleichen.

- Die für die Exportsubvention verwendeten Finanzmittel können auf zweierlei Weise reduziert werden: Durch Einschränkung der subventionierten Exportmengen oder durch Absenkung der Internen Stützung (die ausgleichende Preisdifferenz zwischen Inlands- und Weltmarktpreis wird kleiner).

Eine Reduktion der Internen Stützung kann durch Senkung der Preise oder durch Einschränkung der produzierten Mengen erreicht werden.

- Eine Reduktion der für den Export subventionierten Mengen kann auf drei Arten erfolgen: Durch Einschränkung der produzierten Menge, durch nicht-subventionierte Exporte und durch vermehrten Konsum im Inland.

3.1. Agrarpreise im Inland

Aus theoretischer Sicht dürfte die Tarifizierung nur geringe Auswirkungen auf die Stützung der Landwirtschaft und folglich auch auf das Einkommen der Landwirte haben. In der Praxis könnte dieses neue System allerdings in sensiblen Bereichen dennoch ein Sinken der Preise bewirken.

Die Reduktion der Tarifäquivalente wird wahrscheinlich größere Folgen auf das Preisniveau im Inland haben. Werden die Tarifäquivalente nicht genügend hoch angesetzt, kann die inländische Produktion nicht mehr ausreichend geschützt werden und die Preise für inländische Produkte sinken. Die Tarifäquivalente dürfen aber nicht zu hoch angesetzt werden, damit eine GATT-widrige Erhöhung des Protektionsgrades vermieden wird.

Da die GATT-Regelungen in Österreich vor allem eine Reduktion der hohen internen Preisstützungen bedeuten, kommen die landwirtschaftlichen Einkommen unter Druck. Im Zuge der Marktöffnungen werden drastische Erzeugerpreissenkungen erwartet, die den Landwirt zwingen würden

- weiter zu intensivieren (dieser Trend wird begünstigt durch ein Absinken der Futtermittel- und Hilfstoffpreise)

- Kosten zu senken: Dies könnte zu ökologisch unerwünschten Effekten führen wie z.B. Vereinfachung der Fruchtfolgen, Anwendung von Langzeitpestiziden und -herbiziden, maschinengerechte Ausräumung von Landschaften etc. sowie zu Produktionsaufgabe an benachteiligten Standorten führen.

3.2. Produktionsmenge

Eine Reduktion der Exportsubventionen und der Internen Stützungen läßt in den nächsten sechs Jahren eine Senkung der Gesamtproduktion im Größenbereich von minus 150.000 Stück Rindern, minus 100.000 t Getreide und minus 1-2% Milch erwarten.

Der Rückgang der landwirtschaftlichen Produktionsmenge im Bereich der Überschußprodukte könnte nicht nur budgetentlastende, sondern auch positive ökologische Effekte mit sich bringen. Vorausgesetzt, daß die Reduktion der Exportsubventionen begleitet ist von Programmen, die die landwirtschaftlichen Einkommensverluste durch umweltmotivierte, regional differenzierte (z.B. Förderung der Rindermast in den Berggebieten, Rückgang der Produktion in den intensiv wirtschaftenden Betrieben des Alpenvorlandes), weiter produktionsenkende Direktzahlungen (siehe nachfolgendes Kapitel) abfedern.

3.3. Maßnahmen innerhalb der "green box" und der "blue box"

In diesem Bereichen bestehen Möglichkeiten, eine Abgeltung ökologischer Leistungen in der Landwirtschaft unter GATT-Bedingungen zu erhalten.

Da eine Reform der agrarpolitischen Instrumente in Österreich ohnehin unumgänglich erscheint, ist eine Verlagerung der Agrarsubventionen von der Preis- und Absatzsicherung zu Direktzahlungen aus ökologischer Sicht besonders zu begrüßen.

Österreich hat bereits rund ein Fünftel seiner Internen Stützungen als Maßnahmen der "green box" in die Verpflichtungslisten des GATT eingebracht.

4. GATT VERSUS EU-BEITRITT

Es erscheint nicht sinnvoll, von einem Vergleich der Szenarien "Beitritt zur Europäischen Union" und "Business as usual" auszugehen. Mit dem Abschluß der Uruguay-Runde wird der österreichische Agrarsektor ebenfalls grundlegenden Veränderungen unterworfen; daher ist es angebracht, die Umweltwirkungen der Szenarien "GATT plus Beitritt zur Europäischen Union" und "GATT ohne Beitritt zur Europäischen Union" aneinander zu messen.

4.1. Nationale Handlungsspielräume

Nationale Spielräume wären bei EU-Beitritt empfindlich eingengt: Österreich müßte nicht nur die Zielsetzungen, sondern auch die Instrumente der GAP (z.B. Quotenregelungen, Strukturmaßnahmen etc.) übernehmen. Im Gegensatz dazu legt das GATT nur die Ziele, nicht aber die Art der Erreichung fest und enthält daher einen zusätzlichen Freiheitsgrad für nationale Maßnahmen.

Da im GATT beispielsweise die Kürzung der Internen Stützung um 20% nicht auf einzelne Produkte bezogen, sondern die Gesamtheit aller landwirtschaftlichen Produkte betrifft ("aggregierter Stützungsindikator"), besteht weiterhin eine beachtliche Flexibilität in der nationalstaatlichen Agrarpolitik. Dies ist in den EU-Marktordnungen nicht mehr in diesem Maße gegeben.

Zusätzliche Freiheitsgrade bestehen ebenfalls bei Maßnahmen, die zu Exportreduktionen beitragen: Österreich könnte entweder die Agrarpreise senken oder die Produktion einschränken. Ersterer Weg ist die Hauptlinie der EU-Agrarreform, zweiten Weg könnte ein eigenständiges Österreich durch Forcierung umweltschonender Produktionsverfahren verfolgen. Die daraus entstehenden Einkommensverluste könnten zudem durch Umverteilung von Exportsubventionen für Überschüsse auf produktionsenkende, umweltmotivierte Direktbeihilfen zur Vermeidung dieser Überschüsse im Rahmen der "green box"-Maßnahmen kompensiert werden.

Von entscheidender Bedeutung ist jedoch auch, daß die produktbezogenen Ausgleichszahlungen (insbesondere Ausgleichszahlungen für Preissenkungen) innerhalb der nächsten sechs Jahre nicht reduziert werden müssen, solange Maßnahmen wie Flächenstillegungen zur Reduktion der Erzeugung erfolgen.

4.2. Sicherung der Absatzmärkte

Das EU-Prinzip der Gemeinschaftspräferenz räumt Binnenprodukten mittels Regelungen zum Außenschutz Vorrang gegenüber Produkten aus Drittländern ein. Die GATT-Regelungen sichern jedoch zumindest auch einen Mindestmarktzutritt für österreichische Produkte in die Europäische Union. Die EU könnte ihren Agrarmarkt gegenüber einem Drittland wie Österreich nicht willkürlich verschließen.

Unter diesem Gesichtspunkt scheinen Sanktionen der EU gegen Österreich im Falle eines Nicht-Beitrittes unrealistisch: Österreich wird weiterhin auf Grund seines starken Agrarhandelsbilanzdefizits auf Importe aus den Mitgliedsstaaten der EU angewiesen sein. Es ist anzunehmen, daß die Europäische Union, in starker Abhängigkeit von Exporten, ihrem Handelspartner Österreich auch entsprechende Exportkontingente einräumen wird. Die Rinderexporte nach Italien werden eventuell verringert werden müssen; in Anbetracht der Tatsache, daß die österreichische Überschußproduktion in diesem Bereich ohnehin nicht von den Betrieben in benachteiligten Regionen stammen, sondern von intensiv wirtschaftenden Betrieben im Alpenvorland, relativiert die soziale Relevanz dieser Einschränkung. Aus Umweltgesichtspunkten wäre eine Einschränkung der Intensivtierhaltung, verbunden mit einer Teilnahme an einem Agro-Umwelt-Programm, ohnehin zu begrüßen.

Durch GATT und/oder Integration müßte Österreich seine Märkte jedoch jedenfalls gegenüber der EU öffnen. Diese Öffnung der Grenzen hat bei Beitritt beispielsweise Marktanteilsverluste für Getreide in Westösterreich zur Folge. Im Integrationsfall werden zudem hohe Importzunahmen und zum Teil ausgeprägte Produktionseinschränkungen durch Marktanteilsverluste insbesondere für die Sparten Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eier, Geflügel, Kalbfleisch und Schweinefleisch erwartet. Kurzfristig sind auch Einbußen auf dem Rindermarkt nicht auszuschließen. (vgl. Schneider 1993: S.47, S.107) Allein Produkte aus biologischem Anbau und (umweltschonend produzierte) landwirtschaftliche Qualitätsprodukte hätten keine Marktanteilsverluste zu befürchten.

4.3. Schutz vor Importen

Die Notwendigkeit eines Beitrittes zur Europäischen Union wird oft mit den drohenden Ostimporten, denen Österreich im GATT ausgeliefert wäre, argumentiert.

Im GATT-Abkommen sind jedoch Vorkehrung für den Fall getroffen, daß der Inlandsmarkt eines Staates durch unverhältnismäßig hohe Einfuhrmengen oder deutlich absinkende Importpreise ernsthaft gestört wird ("safeguard clause"): Das Importland ist berechtigt, in diesem Fall temporär einen Zusatzzoll zu erheben.

Eine Mitgliedschaft bei der Europäischen Union bietet keinen zusätzlichen Schutz vor Importen aus Osteuropa. Im Gegenteil: Ein Beitritt bedeutet eine uneingeschränkte Übernahme der Handelsverträge der EU, einschließlich jener mit den Reformstaaten Polen, Ungarn, CSFR im Rahmen der "Europa-Verträge" 1991. Diese beinhalten eine begrenzte Öffnung der EU-Märkte.

4.4. Verhandlungsposition im GATT

Als Mitgliedsstaat der Europäischen Union könnte Österreich die Möglichkeit haben, mit der Unterstützung der Union seine Anliegen in den GATT-Verhandlungen (z.B. gegenüber der Cairns-Gruppe) auch entgegen den Anliegen der großen Agrarproduzenten und -exporteure mehr Nachdruck zu verleihen.

Dem steht allerdings gegenüber, daß kleinere Staaten außerhalb der Europäischen Union bisher vermutlich mehr erreicht haben als Kleinstaaten innerhalb der EU: Einbeziehung der Multifunktionalität in der Landwirtschaft, Schutzklausel, Förderprogramm für "Handel und Umwelt" etc.

4.5. Umsetzungsfristen

Während Österreich die Regelungen der GAP mehr oder weniger bald (je nach Geschick der österreichischen Verhandler) übernehmen müßte, gewährt das GATT zumindest eine Übergangsfrist von sechs Jahren von Datum des Inkrafttretens an. Da die Umsetzung demnach 2002 abgeschlossen sein muß, bestünde im GATT noch ausreichend Gelegenheit, die österreichische Agrarpolitik neu zu gestalten.

FORDERUNGEN DES WWF ÖSTERREICH

1. Forderungen für die Beitrittsverhandlungen

1.1. Programme im Rahmen von VO 2078/92/EWG als Hauptschiene für die Förderungsmittel im Bereich Landwirtschaft

Wirksame Agrarpolitik erfolgt hauptsächlich durch Setzung von finanziellen Anreizen, weniger durch Rechtsvorschriften. Da Landwirte betriebswirtschaftlich kalkulieren müssen, können vor allem Einkommensströme und deren Veränderungen die bäuerlichen Verhaltensweisen zugunsten Natur und Umwelt beeinflussen.

Beitrittsausgleichsbeträge können die Probleme der österreichischen Landwirtschaft nicht dauerhaft lösen: Selbst wenn sie gewährt werden sollten, dann

- sicherlich nur für einen begrenzten Zeitraum
- Sie wären zudem nicht an Umweltauflagen geknüpft.

In diesem Sinne ist es von höchster Bedeutung, daß sich die österreichische Bundesregierung im Zuge der Beitrittsverhandlungen für folgendes Ziel einsetzt: Der Großteil der Förderungen, die (aus Brüssel) in die Landwirtschaft fließen, dürfen nur im Rahmen der VO 2078/92/EWG vergeben werden. Ist das nicht der Fall, so müssen alle EU-Agrarsubventionen an ökologische Mindeststandards gebunden werden.

1.2. Sicherstellung von ausreichenden EU-Mitteln für nationale Agro-Umweltschutz-Programme

Nur wenn die finanziellen Zuschüsse ausreichend attraktiv sind, werden die im Agro-Umwelt-Programm angeführten Maßnahmen von den Landwirten auch angenommen werden.

Im Zuge der Beitrittsverhandlungen muß erreicht werden, daß der von der Kommission zur Kofinanzierung der flankierenden Maßnahmen vorgesehene Budgetrahmen ausreichend groß ist, um die österreichischen Möglichkeiten für eine Ökologisierung der Landwirtschaft sicherzustellen.

Zu diesem Zweck fordert der WWF Österreich Zahlungen der Europäischen Union an Österreichs Landwirtschaft in der Größenordnung von 6 Mrd öS.

Zum Vergleich: Die Kosten des französischen Rahmenprogrammes ("Prime à l'herbe - Graslandprämie") allein werden in den ersten drei Jahren (1993-1995) an die 600 Mio ECU (ca. 8.5 Mrd öS) betragen, die restlichen zwei Jahre Laufzeit des Programmes sowie die Kosten für Regionalprogramme nicht eingerechnet.

Die Österreichischen Verhandler müssen entschieden gegen die Pläne der Kommission auftreten, Zahlungen im Rahmen von VO 2078/92/EWG nach Mitgliedsstaaten zu quotieren.

1.3. Sicherung des nationalen Anteils an den Förderungen für VO 2078/92/EWG

Ebenso wichtig wie die Bereitstellung der EU-Mittel ist die Sicherstellung der restlichen 50% (25%) Kofinanzierung durch Österreich.

Bisher existiert nur eine mündliche Finanzierungszusage des nationalen Anteils seitens des Finanzministeriums. **Dringend nötig ist daher eine verbindliche Erklärung des Finanzministers, die erforderlichen nationalen Gelder bereitzustellen.** Dies könnte etwa durch Widmung der Mittel, die durch die (GATT-bedingte) Verringerung der landwirtschaftlichen Exportsubventionen freiwerden, in Agro-Umwelt-Programme erfolgen.

1.4. Aufrechterhaltung höherer Standards im Bereich Landwirtschaft

Nicht nur Marktordnungen und Preispolitik der Europäischen Union werden sich auf die Umweltverträglichkeit der österreichischen Landwirtschaft auswirken, sondern auch produktbezogene Regelungen wie im Bereich Pestizide (Kennzeichnung und Zusammensetzung) und Biozide (nicht-landwirtschaftlich genutzte Pestizide), Viehbestandsobergrenzen, ebenso Förderungsrichtlinien für österreichischen Biolandbau, Nitratgehalt des Grundwassers und Düngemittleinsatz, Hormonverwendung in der Tierproduktion, Einstufung von Klärschlamm sowie landwirtschaftlichem Abfall in den jeweiligen Abfallkatalog etc.

- **In allen Fällen, in denen das österreichische Recht höhere Standards vorschreibt, soll Österreich weiterhin - im Gegensatz zu zeitlich befristeten Ausnahmeregelungen im EWR - die unbegrenzte Möglichkeit haben, strengere Vorschriften beizubehalten.**
- **Österreich muß das Recht bekommen, seine Standards aus Umweltschutzgründen auch im Alleingang weiter verschärfen zu können.**

2. Integration von Umweltanliegen in die Landwirtschaft in Hinblick auf GATT und EU

2.1. Finanzielle Beteiligung des Umweltministeriums an Naturschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft

In Anbetracht der Aufweichung der Kompetenzen von Bund und Ländern bezüglich Maßnahmen der Agro-Umwelt-Programme, könnte auch eine finanzielle Beteiligung des BMUJF zur Förderung von Umweltanliegen in der Landwirtschaft sinnvoll sein.

- Auf diesem Wege könnten Maßnahmen verwirklicht werden, die über die erstattungsfähigen Höchstbeträge seitens der EU hinausgehen, bzw. Programme, die landwirtschaftliche Aspekte der Habitatrichtlinie beinhalten.
- Ein gezielter Einsatz von Mitteln (z.B. durch Förderung bestimmter, im Programm angeführter Einzelmaßnahmen) könnte zudem zu einer deutlichen Steigerung der Akzeptanz von Maßnahmen führen, wenn sie aus einem ökonomisch-rechnerisch wenig rentablen Programmpunkt eine finanziell deutlich lohnende Maßnahme machen. Unterschiede in den Prämienhöhen von $\pm 15\%$ sind oft für die Akzeptanz einer Maßnahme entscheidend.

2.2. Ausreichende Prämienhöhe für Maßnahmen im Rahmen eines Agro-Umwelt-Programmes

Dieser Punkt steht in engem Zusammenhang mit den beiden vorher genannten Punkten: Nur wenn die finanziellen Zuschüsse ausreichend attraktiv sind, werden die im Agro-Umwelt-Programm angeführten Maßnahmen von den Landwirten auch angenommen werden.

2.3. Massive Förderung von Schulungen für Bauern/ Bäuerinnen

Schulungen in den Bereichen der umweltverträglichen Qualitätsproduktion, Anpassung der Betriebsorganisation und Absatz der neuen Produkte sind für den Erfolg der Umwelt- und Naturschutzbemühungen unverzichtbar.

Besonders in der Anlaufphase der Agro-Umwelt-Programme müssen ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Der Aufbau geeigneter Strukturen sollte so bald wie möglich beginnen, um die Umsetzung der VO 2078/92/EWG begleiten zu können.

2.4. Stärkung der Verarbeitungsindustrie

Schon im EWR wird es zu einem verstärkten Import von Fertigwaren kommen; die Umsetzung der GATT-Uruguay-Runde, wird den Druck auf die heimische Verarbeitungsindustrie weiter erhöhen. Daher ist eine Modernisierung der Verarbeitungsindustrie dringend nötig, um zumindest die bestehenden Marktanteile im Ausland nicht zu verlieren.

Eine Stärkung der Verarbeitungsindustrie könnte zugleich mit einem verstärkten Qualitätsmarketing für umweltfreundlich hergestellte landwirtschaftliche Rohstoffe erfolgen.

2.5. Sicherung der Direktzahlungen im Falle eines Nicht-Beitritts zur Europäischen Union

Jene Mittel des Agrarbudgets, die durch die Abschaffung der Subventionen frei werden, müssen als Direktzahlungen für die Landwirte erhalten bleiben und an ökologische und soziale Kriterien gebunden werden.

3. Schaffung von geeigneten gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen für umweltverträgliche und funktionsfähige Landwirtschaft

Trotz aller Förderungsmöglichkeiten wird eine Anpassung an das GATT/ die Integration kaum einkommensneutral verlaufen. Deshalb muß versucht werden, durch Veränderung der Rahmenbedingungen und Abstimmung von allgemeinen landwirtschaftlichen Regelungen mit Umweltschutzziele die Situation der österreichischen Landwirtschaft insgesamt zu stärken.

- **Sicherstellung von direkter leistungsbezogener Abgeltung** der bäuerlichen Leistungen im Bereich der Umwelterhaltung und Landschaftspflege, um eine Wegrationalisierung von ökologisch wertvollen Tätigkeiten aus ökonomischem Druck zu verhindern. Bestehende Budgetlinien müssen auch in Hinblick auf das GATT ausgebaut werden; bei EU-Integration bietet sich dazu etwa eine Förderung nach VO 2078/92/EWG an.

— **Kostenwahrheit und Energiesteuer:**

(Energie)Kostenwahrheit bei der landwirtschaftlichen Produktion ist eine wesentliche Voraussetzung für die finanzielle Absicherung umweltverträglicher landwirtschaftlicher Produktionsverfahren. Solange der Einsatz von fossiler Energie und petrochemischen Produkten durch Preisverzerrungen gefördert wird, sind andere Energie- und Materiequellen ökonomisch unrentabel.

Gleichzeitig würde eine Energiesteuer die Nachfrage nach erneuerbarer Energie aus biogenen Quellen verstärken, einen neuen Markt für landwirtschaftliche Produkte erschließen und damit die Situation der Landwirtschaft generell verbessern.

— **Schaffung von Verwertungsmöglichkeiten für Biomasse**, die als Futter wenig geeignet ist: Nahwärme und Biomasseverbrennungsanlagen zur dezentralen Energieversorgung, Förderung der Verarbeitungsmöglichkeiten für nachwachsende Rohstoffe (kombiniert mit einem verstärkten Anbau von alternativen Rohstoffen z.B. Flachs zur Papiererzeugung, Rohstoff für die chemische Industrie, für Seifen, Farben, Lacke; Raps als umweltverträgliches Schmiermittel etc.)

— **Absicherung der Verwertung von als Futter geeigneter Biomasse durch längerfristige Förderzusagen** (Planungssicherheit für den landwirtschaftlichen Betrieb)

— **Flurverfassung:**

In der Praxis der Flurzusammenlegungen wurde bisher Rückwirkungen von Strukturverbesserungsmaßnahmen auf Naturhaushalt und Landschaft zu wenig beachtet. Kommassierungen bewirken jedoch häufig neben der Beseitigung von agrarstrukturellen Mängeln (durch eine Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten) eine Zunahme an Bewirtschaftungsintensität. Die Folgen sind Erosion, Störungen im Wasserhaushalt, Beseitigung von traditioneller Landschaft und Landschaftselementen, etc.

Bisher haben nur einzelne Bundesländer auf diese Problematik reagiert und Umweltaspekte in die Kommassierungsverfahren einbezogen. Es ist daher notwendig, Grundzusammenlegungen generell an ökologische Kriterien zu binden.

— Unterstützung der Biobauern

Die Unterstützung für Biobauern muß auf mehrere Arten erfolgen: Einerseits durch Ausweitung der finanziellen Unterstützung und durch Förderung des Marketings. Zudem muß im Bereich der Produktkennzeichnung eine verbindliche Regelung getroffen werden:

Produkte, die den österreichischen Richtlinien für biologischem Anbau bzw. Tierhaltung entsprechen, sollten auch als solche gekennzeichnet sein. Vorstellbar wäre auch, in Hinblick auf eine entsprechende Verordnung der Europäischen Union, der Begriff "ökologisch" (neben "aus biologischem Anbau", "biologisch", "organisch biologisch" etc.).

Ein Verbot für irreführende Kennzeichnung (ähnlich klingende Bezeichnungen für Produkte, die nicht gemäß der Richtlinien hergestellt wurden) ist in Hinblick auf den Schutz des Konsumenten vor unlauterem Wettbewerb notwendig.

— Schaffung von Regelungen zu artgerechter Tierhaltung:

Sinnvoll wäre auch eine Regelung der Kennzeichnung von Produkten aus artgerechter Tierhaltung, allerdings nur, wenn diese Begriffe durch einschlägige Verordnungen (wie z.B. für die Legehennenhaltung) definiert sind.

— Formulierung einer Regelung zur Mindesttierhaltung in den Regionen, um extensive Landwirtschaft weiterhin zu gewährleisten. (Zudem ist Tierhaltung gegenüber Verbrennung und Kompostierung die günstigste Variante zur Beseitigung von ohnehin zu mähendem Heu.)

— Kontingentierung:

Um mit Marktpreisen bei der Milch die Bewirtschaftung benachteiligter Lagen einigermaßen finanziell zu sichern, sollte den Betrieben mit extensiver Viehwirtschaft (mit einer Verpflichtung zur Mindesttierhaltung) kostenfrei ein Milchkontingent zugeteilt werden. Gleichzeitig müßten Kontingente in Gebieten mit hoher Milchproduktion restriktiver gehandhabt werden, da sonst durch Weiterführung der Intensivierung die Entstehung von "green deserts" (artenarme, ökologisch entwertete Wiesen) voranschreitet.

— Vorruhestandsregelungen (Frühpension bei vorzeitiger Betriebsübergabe) können durch Vergrößerung der von den Hofnachfolgern bewirtschafteten Flächen Erzeugungsstrukturen verbessern. Sie müssen allerdings auch mit einem entsprechenden Anreizsystem für Naturschutzmaßnahmen kombiniert

- werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern (z.B. in den Fällen, in denen sich kein Hofnachfolger findet).
- **Zweckbindung** der derzeitigen Ausgaben des Bundes für den Agrarexport (ca. öS 8 Mrd.) zur Sicherung der bäuerlichen Leistungen in der Landschaftspflege bei einem EU-Beitritt.
 - Bindung der Mittel im Rahmen des **Bergbauernprogrammes** an ökologische Kriterien; ev. Einbindung in die VO 2078/92/EWG.
 - **Sicherung der Produktionsgrundlagen** (z.B. im landwirtschaftlichen Grundverkehr).
 - **Weitere Liberalisierung der Gewerbeordnung** (Ausbau der Erzeugungs- und Erwerbsmöglichkeiten für Bauern) als rechtliche Maßnahme sowie
 - **Förderung der Erwerbsskombination** (Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof, Investition in Ferienwohnungen, verschiedene andere Dienstleistungen) durch finanzielle Umstellungsbeihilfen.
 - **Flächenstilllegungspolitik, ländliche Entwicklungspläne, direkte Einkommenshilfen und Handelsschranken** - also alle Mittel aus den Agrarfonds - müssen einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** mit entsprechenden Kontrollmöglichkeiten unterzogen werden.
 - **Abstimmung von Förderungen auf die Marktlage**: Prämien für die Erfüllung von Umweltauflagen (zB. möglichst lange Bodenbedeckung) fördern den Anbau von bestimmten Produkten (in diesem Fall Roggen). Es sollte vermieden werden, daß mit diesen Prämien eine bereits bestehende Überschußproduktion verstärkt wird.
 - **Entwicklung von Produktionsgemeinschaften**
 - **Angebotskoordination** mit Großabnehmern und Verarbeitungsindustrie
 - **Entwicklung und Ausbau von dezentralen, bereits bestehenden einschlägigen Marketingkonzepten** (Pro Landschaft, Ernte für das Leben etc.) mit den neuen, umweltverträglicheren Bewirtschaftungsformen; neue Wege zu Konsumenten und Tourismus

ZUSAMMENFASSUNG

GAP-Reform

Ausgelöst von drohender Unfinanzierbarkeit des Agrarsektors durch ständig wachsende Ausgaben zur Verwertung der Produktionsüberschüsse sowie auf Druck der Handelspartner im GATT wurde 1992 die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik GAP in Angriff genommen. Die wesentlichen Elemente sind

- drastische **Preissenkungen** bei den wichtigsten Agrarerzeugnissen (für Getreide um 29% bis 1996/97, 15% für Rindfleisch, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Milch)
- verpflichtende **Flächenstillegungen** (1993: 15% bei einjähriger Rotationsbrache, 20% bei fünfjähriger Dauerbrache sowie für eine Kombination von Dauerbrache/ Rotationsbrache)
- **Direktbeihilfen** in Form von Hektarprämien (Preisausgleichszahlungen) sollen die Einkommensverluste der Landwirte durch sinkende Preise kompensieren. Zur Berechnung der Flächenprämien wird pro Region ein durchschnittlicher Hektarertrag festgelegt.
- **Flankierende Maßnahmen** sollen umweltfreundlichere landwirtschaftliche Produktionsverfahren, Wiederaufforstungsprogramme und eine weitere Stilllegung von Agrar- und Forstflächen fördern.

Kritik aus Natur- und Umweltschutzsicht

Eine **Senkung der Interventionspreise** bedeutet sinkende Einkommen für Bauern/ Bäuerinnen. Um dies auszugleichen, kommt es einerseits zu einer Erhöhung des Betriebsmitteleinsatzes (z.B. Düngemittel, Pestizide) bei all jenen Betrieben, die damit ihre Produktion noch steigern können. Zusätzlich werden alle Betriebe versuchen, ihre Kosten zu senken. Aufwendige landwirtschaftliche Tätigkeiten, die für den Natur- und Umweltschutz besonders bedeutsam wären, werden daher wegrationalisiert. Die Folge ist eine Konzentration der Produktion in intensiv wirtschaftenden, maschinell gut ausgelasteten Großbetrieben in ausgeräumten Landschaften. Benachteiligt werden all jene Kleinbetriebe, die aufgrund ungünstiger Bedingungen geringere Mengen nur zu höheren Preisen produzieren konnten. **Ausgleichszahlungen** können dieser Entwicklung nicht entgegensteuern, da sie weiterhin an Flächen- bzw. Kopfzahl gebunden sind.

Die **Stilllegungsverpflichtung** trägt wenig zum Natur- und Umweltschutz bei, da sie eine Trennung in landwirtschaftliche Schutz- und Schmutzgebiete bewirkt: Wenig ertragreiche Flächen werden aus der Produktion genommen, die verbleibenden Flächen werden oft umso intensiver bewirtschaftet. Die Aufrechterhaltung einer umweltfreundlichen, weil extensiven Landnutzung wird gefährdet, indem ihr die benötigten Flächen durch Stilllegung entzogen werden. Zudem ist die Stilllegung nicht mit ökologischen Kriterien (Regelungen zur Rohstoffbrache ausgenommen) und Pflegemaßnahmen verbunden.

Die **flankierenden Maßnahmen**, wie die Agro-Umweltschutz-Verordnung VO 2078/92/EWG etwa bieten zwar einen ersten Ansatz zur Umsteuerung, die veranschlagte Budgetlinie ist aber schon durch die Genehmigung von 20 der 200 bisher eingereichten Projekte überschritten. Damit hat Umweltschutz in der Landwirtschaft weiterhin nur Alibifunktion.

Gezielte Maßnahmen der **EU-Naturschutzpolitik** - wie etwa die Vogelschutzrichtlinie oder die Habitatrichtlinie - vermögen wegen unzureichender finanzieller und rechtlicher Ausstattung in keiner Weise jene Schäden zu begrenzen, die der Vollzug der EU-Agrarpolitik tagtäglich wieder neu hervorbringt. Die Agrarförderungsmittel außerhalb der flankierenden Programme werden nach wie vor mit wenig Rücksicht auf ökologische Kriterien vergeben.

Mit einer Reform 1988 wurde der Agrarbereich verstärkt in die **Strukturpolitik** miteinbezogen und neben den Zielen 5a und 5b eine eigenständige Agrarstrukturpolitik durch die Schaffung eines "Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft" im Rahmen des Agrarhaushaltsbudgets gesichert. In den ländlichen Gebieten werden EU-Gelder jedoch weiterhin für weitere Produktivitätssteigerungen, z.B. bei großangelegten Bewässerungsprojekten, eingesetzt, anstatt die Vermarktung von ökologisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten zu fördern.

Für den Natur- und Umweltschutz bedeutsam ist zudem die Verordnung "über den **ökologischen Landbau** und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel". Sie regelt die Voraussetzungen, die mindestens erfüllt sein müssen, bevor ein Produkt als aus Ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet und beworben werden kann. Hauptkritikpunkt ist allerdings die Tatsache, daß sie keine Regelungen für ökologische Tierhaltung sowie kein Verbot von genetisch veränderten Organismen enthält.

Auswirkungen eines Beitritts auf Österreich

Der EWR-Vertrag enthält noch keine einschneidenden Regelungen im Bereich der Landwirtschaft; geregelt wird nur der Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten. Zudem gewährt Österreich der EU einseitig Zollfreiheit für einige Agrarprodukte, die in Österreich nicht produziert werden ("Beitrag zur Kohäsion").

Als Vollmitglied der Europäischen Union würde Österreich jedoch in die Gemeinsame Agrarpolitik voll eingebunden werden und deren Zielsetzung, Instrumente und Finanzierungsmodalitäten übernehmen.

Hauptauslöser der bei EU-Beitritt einsetzenden Veränderungen im österreichischen Agrarsektor ist die mit der Übernahme der EU-Agrarmarktpolitik erfolgende Angleichung der österreichischen Agrarpreise an das bedeutend tiefere EU-Niveau: Für österreichische bäuerliche Betriebe wird die Einkommensschöpfung über den Markt und die Marktpreise bei den meisten Produkten nur mehr möglich sein, wenn die Betriebskosten verringert werden. Es ist daher zu befürchten, daß es ohne entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen von staatlicher Seite in Österreich zu einem Wegrationalisieren weniger rentabler, aber ökologisch sinnvoller Wirtschaftsweisen kommen wird. Die Fruchtfolgen würden vereinfacht und Gründecken reduziert werden; der Einsatz von Energie und Chemie würde durch Anwendung der liberaleren EU-Regelungen ansteigen.

Die herkömmliche Struktur der österreichischen landwirtschaftlichen Betriebsfläche würde sich verändern: Die effizientesten Betriebe würden etwa durch Flächen- und Tierprämien sowie dem voraussichtlichen Entfall der gesetzlichen Bestandsobergrenzen überproportional begünstigt werden, mit allen negativen Folgen: Wegrationalisierung von finanziell unattraktiven Umweltmaßnahmen, verstärkter Maschineneinsatz, Verschärfung des Gülleproblems. Im Bereich der Schweine- und Geflügelhaltung wird der Trend in Richtung Konzentration der Produktion in Intensivbetrieben bzw. Aufstockung der Bestände gehen.

Weniger ertragreiche Flächen würden aufgegeben werden, was mit einer Produktivitätssteigerung auf den übrigen Flächen kompensiert werden müßte. Damit käme es auch in Österreich verstärkt zu einer Segregation der Landschaft in Schutz- und Schmutzgebiete. Dieser Effekt könnte durch die verpflichtende Flächenstillegung innerhalb jener Betriebe verstärkt werden, die nicht die Kleinerzeugerregelung in Anspruch nehmen können.

GATT

Ausschlaggebend für die agrarpolitische Entwicklung Österreichs ist jedoch nicht nur ein möglicher Beitritt zur Europäischen Union, sondern das In-Kraft-Treten des Uruguay-Abkommens des GATT:

Ziel des GATT ist der Abbau von Handelshemmnissen. Alle Maßnahmen, die die Konkurrenzverhältnisse zwischen den Handelspartnern verfälschen, sollen beseitigt werden. Nach dem Erfolg der Liberalisierung des internationalen Handels mit Industrieprodukten (Abbau oder Aufhebung der Zölle) wurde innerhalb der Uruguay-Runde auch die Landwirtschaft in das GATT einbezogen: Gegenstand der Regelungen sind interne Stützungen, Verbesserungen des Marktzuganges und nationalstaatliche Exportsubventionen.

Produktgebundene interne Stützungen ("red box": Marktpreisstützungen etc.) müssen innerhalb von sechs Jahren für die Summe aller landwirtschaftlichen Produkte um 20% reduziert werden. Darunter fällt auch der produktgebundene Bergbauernzuschuß der Europäischen Union.

Alle nicht-tarifären Maßnahmen (wie Einfuhrkontingente, Importverbote) müssen in Tarifäquivalente, d.h. Zölle umgewandelt werden ("Tarifizierung"). Eine mengenmäßige Begrenzung der Importe ist nur noch durch Zollkontingente möglich. Im nächsten Schritt müssen alle Zölle (inklusive der Tarifäquivalente) um durchschnittlich 36% gesenkt werden. Der Minimalatz für eine Senkung beträgt pro Tariffinie 15%. Zudem wurden minimale Marktzutrittsmöglichkeiten für ausländische Produzenten beschlossen. Deren Anteil am inländischen Konsum muß zu Beginn der Übergangsperiode 3% und am Ende der Übergangsperiode 5% betragen.

Die für den Export subventionierten Mengen müssen um 21%, die dafür verwendeten Budgetmittel um 36% reduziert werden.

Befürworter des GATT gehen davon aus, daß der Abbau von quantitativen, tarifären und administrativen Einflußnahmen auf den Welthandel automatisch zur optimalen Verfügbarkeit der Ressourcen und zur bestmöglichen Entwicklung der Staaten (auch der weniger entwickelten) führt. Dabei werden allerdings einige Gesichtspunkte außer Acht gelassen:

- Natürliche Systemgrenzen: Unbegrenztes Wachstum an Stoffströmen überfordert die Regenerationsfähigkeit der Biosphäre.
- Ressourcenverbrauch: Der Markt ist überfordert, wenn er bei gegenwärtigen Überschüssen künftige Knappheiten mitberücksichtigen soll.

- **Marktverfälschung:** Während der Handel liberalisiert wird, bleiben gewisse staatliche Garantien weiterhin bestehen. Dieses Spannungsfeld führt zu einer Verfälschung des Marktgeschehens und wirkt auf die Verfügbarkeit der Ressourcen zurück:
- **Ökodumping:** Im GATT werden höhere (Umwelt-)Standards vorerst als Hindernisse für den freien Handel gesehen und sollten daher beseitigt werden.
- **Wahl der wirtschaftspolitischen Instrumente:** Tarifizierung bedeutet, daß von einem bisher sehr breitgestreuten Instrumentenmix von tarifären und nicht-tarifären Maßnahmen auf Zölle als einziges Instrument übergegangen wird. Es ist zu zweifelhaft, ob diese Reduktion für den multifunktionalen und vielfältigen Bereich der Landwirtschaft sinnvoll ist.
- **Auswirkungen auf Dritte-Welt-Länder:** Das GATT fördert landwirtschaftliche Produktionsmethoden, die ohne Rücksicht auf die Umwelt maximale Erträge und Exportmengen erzielen und damit gleichzeitig Ansätze zu einer aufrechterhaltbaren Entwicklung innerhalb der Entwicklungsländer zunichte machen.

Auswirkungen des GATT auf Österreich

Auch Österreich muß innerhalb der nächsten sechs Jahre seine internen Stützungen, Marktzugangsregelungen und Exportsubventionen an die GATT-Regelungen angleichen. Da die GATT-Regelungen in Österreich eine Reduktion der hohen internen Preisstützungen bedeuten, kommen die landwirtschaftlichen Einkommen unter Druck. Im Zuge der Marktöffnungen werden zudem drastische Erzeugerpreissenkungen erwartet, die den Landwirt zwingen, weiter zu intensivieren (dieser Trend wird begünstigt durch ein Absinken der Futtermittel- und Hilfstoffpreise) bzw. Kosten zu senken: Dies könnte zu ökologisch unerwünschten Effekten führen wie z.B. Vereinfachung der Fruchtfolgen, Anwendung von Langzeitpestiziden und -herbiziden, maschinengerechte Ausräumung von Landschaften etc. sowie zu Produktionsaufgabe an benachteiligten Standorten führen.

Durch Maßnahmen innerhalb der im GATT-Abkommen definierten "green box" und der "blue box" bestehen Möglichkeiten, eine Abgeltung ökologischer Leistungen in der Landwirtschaft zu erhalten. Eine Extensivierung der österreichischen Landwirtschaft könnte zudem durch Rückgang der landwirtschaftlichen Produktionsmenge im Bereich der Überschussprodukte nicht nur budgetentlastende, sondern auch positive ökologische Effekte mit sich bringen. Vorausgesetzt, daß die Reduktion der Exportsubventionen begleitet ist von Programmen, die die landwirtschaftlichen Einkommensverluste durch umweltmotivierte, regional differenzierte (z.B. Förderung der Rindermast in den Berggebieten, Rückgang der Produktion in den intensiv

wirtschaftenden Betrieben des Alpenvorlandes), weiter produktionsenkende Direktzahlungen abfedern.

GATT ohne EU versus EU-Beitritt

Nationale Spielräume wären bei EU-Beitritt empfindlich eingengt: Österreich müßte nicht nur die Zielsetzungen, sondern auch die Instrumente der GAP (z.B. Quotenregelungen, Strukturmaßnahmen etc.) übernehmen. Im Gegensatz dazu legt das GATT nur die Ziele, nicht aber die Art der Erreichung fest und enthält daher einen zusätzlichen Freiheitsgrad für nationale Maßnahmen.

Das EU-Prinzip der Gemeinschaftspräferenz räumt Binnenprodukten mittels Regelungen zum Außenschutz Vorrang gegenüber Produkten aus Drittländern ein. Die GATT-Regelungen sichern jedoch zumindest auch einen **Mindestmarktzutritt** für österreichische Produkte in die Europäische Union. Die EU könnte ihren Agrarmarkt gegenüber einem Drittland wie Österreich nicht willkürlich verschließen.

Die Notwendigkeit eines Beitrittes zur Europäischen Union wird oft mit den drohenden **Ostimporten**, denen Österreich im GATT ausgeliefert wäre, argumentiert. Im GATT-Abkommen sind jedoch Vorkehrungen für den Fall getroffen, daß der Inlandsmarkt eines Staates durch unverhältnismäßig hohe Einfuhrmengen oder deutlich absinkende Importpreise ernsthaft gestört wird ("safeguard clause"): Das Importland ist berechtigt, in diesem Fall temporär einen Zusatzzoll zu erheben. Eine Mitgliedschaft bei der Europäischen Union bietet keinen zusätzlichen Schutz vor Importen aus Osteuropa. Im Gegenteil: Ein Beitritt bedeutet eine uneingeschränkte Übernahme der Handelsverträge der EU, einschließlich jener mit den Reformstaaten Polen, Ungarn, CSFR im Rahmen der "Europa-Verträge" 1991. Diese beinhalten eine begrenzte Öffnung der EU-Märkte.

Als Mitgliedsstaat der Europäischen Union könnte Österreich die Möglichkeit haben, mit der **Unterstützung der Union** seine Anliegen in den GATT-Verhandlungen (z.B. gegenüber der Cairns-Gruppe) auch entgegen den Anliegen der großen Agrarproduzenten und -exporteure mehr Nachdruck zu verleihen. Dem steht allerdings gegenüber, daß kleinere Staaten außerhalb der Europäischen Union bisher vermutlich mehr erreicht haben als Kleinstaaten innerhalb der EU: Einbeziehung der Multifunktionalität in der Landwirtschaft, Schutzklausel, Förderprogramm für "Handel und Umwelt" etc.

Während Österreich die Regelungen der GAP mehr oder weniger bald (je nach Geschick der österreichischen Verhandler) übernehmen müßte, gewährt das GATT zumindest eine **Übergangsfrist** von sechs Jahren von Datum des Inkrafttretens an.

Da die Umsetzung demnach 2002 abgeschlossen sein muß, bestünde im GATT noch ausreichend Gelegenheit, die österreichische Agrarpolitik neu zu gestalten.

Schlußfolgerungen

Die Einhaltung des GATT-Abkommens und eine mögliche Teilnahme an der Gemeinsamen Agrarpolitik GAP der Europäischen Union machen eine teilweise Neugestaltung der österreichischen Agrarförderungsmaßnahmen auf jeden Fall notwendig. Damit besteht die **historische Chance**, unabhängig vom Ausgang des Referendums zu einem EU-Beitritt, die bisher praktizierte österreichische Agrarpolitik zu überdenken, landwirtschaftliche Förderungen besser zu koordinieren, an ökologische Mindestanforderungen zu binden und damit verstärkt in eine umweltverträgliche Richtung zu lenken. Gleichzeitig könnten damit angemessene landwirtschaftliche Einkommen gesichert und die Märkte zum Teil wesentlich entlastet werden.

Entsprechende Programme innerhalb der "green" und der "blue" box müssen in jedem Fall dringend erarbeitet werden. Im Fall eines Beitrittes zur Europäischen Union sollte der Großteil aller Agrarförderungen im Rahmen von Programmen nach VO 2078/92/EWG für umweltschonende landwirtschaftliche Produktionsverfahren vergeben werden. Zudem sollte versucht werden, den LIFE-Fonds mittels Agro-Umweltverordnung für umweltverträgliche und naturschutzkonforme landwirtschaftliche Produktionsweisen zu entlasten. Damit würde weitergehenden Naturschutz-Einzelprojekten und Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG "zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (Habitat-Richtlinie) mehr finanzieller Spielraum gelassen werden können.

Der Ausbau von Direktzahlungen alleine wird allerdings nicht genügen, umweltverträgliche Landwirtschaft dauerhaft zu sichern. Direktzahlungen stellen zwar ein notwendiges, aber kein hinreichendes Element einer Agrarreform dar. Eine Veränderung der gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen (siehe Forderungen des WWF Österreich) ist daher dringend notwendig: Kostenwahrheit und Energiesteuer, Schaffung von Verwertungsmöglichkeiten für Biomasse, längerfristige, an ökologische Kriterien gebundene Förderzusagen, Schaffung von Regelungen zu artgerechter Tierhaltung und einer Regelung zur Mindesttierhaltung, Unterstützung der Biobauern und der extensiven Landwirtschaft, Bindung der Flurverfassung an ökologische Kriterien, Neuregelung der Kontingentierung und des Vorruhestands, Liberalisierung der Gewerbeordnung, Förderung der Erwerbskombination, Entwicklung von Marketingkonzepten.

ANNEX

1. Richtlinien zu artgerechter Tierhaltung

In Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des Förderprogrammes zu VO 2078/92/EWG (z.B. Reduktion der GVE etc.) sollte auch die Einhaltung von artgerechter Tierhaltung erleichtert werden. Vorliegende Anforderungen sind als Minimalanforderungen für artgerechte Tierhaltung zu verstehen.

1.1. Generelle Anforderungen für artgerechte Tierhaltung

Folgende Richtlinien sollen für alle Tierarten verpflichtend vorgeschrieben werden:

- Minimaler Flächenbedarf pro Tier
- Keine dauernde Immobilisation (Anbindehaltung, Kastenstände, Kälberboxen, usw.)
- Einstreu
- Auslauf ins Freie
- Artgemäße Ernährung (Rauhfutter, Körner, usw.)
- Tageslicht in den Ställen (Mindestfensterfläche 5% der Stallbodenfläche)
- Max. Schadgaskonzentrationen im Stall
- Verbot des Elektroschocks (Kuhtrainer, Tiertreiber) - ausgenommen Tierärzte

1.2. Schweinehaltung

Verbot von

- Vollspaltenboden (max. 30%iger Spaltenbodenanteil)
- Einzelhaltung
- Kastenstand
- Haltung ohne getrennte Kot- und Liegebereiche
- Kupieren von Zähnen und Schwänzen
- Flat Decks für Ferkel
- Kastration ohne Betäubung (besonders bei älteren Tieren)

1.3. Kuh- und Kälberhaltung, Mastrinderzucht

Verbot von

- Kälberboxen
- Rauhfutter bzw. Eisenmangel
- Enthornen und Kastration ohne Betäubung
- Einziehen von Nasenringen ohne Betäubung

1.4. Hühnerhaltung

Verbot von

- Käfighaltung (auch Get Away-Käfige)
- Haltung ohne Sitzstangen
- Dauerbeleuchtung (Einhaltung einer Nachtphase, Mindestluxmenge untertags, Tageslicht)
- Schnäbelkürzen, Flügelkupieren

LITERATURVERZEICHNIS

- BAUERLEIN, MONICA**, *GATTzilla? If you thought NAFTA was a big deal, meet its worldwide counterpart*, Utne Reader 1/1994, S. 19.
- BECKER, HANS-JOACHIM**, *Folgen des Binnenmarktes für die Entwicklung des ländlichen Raumes*, Europa 1992 - Was bringt's der Landwirtschaft November 1989, S. 24-32.
- BERGBAUERNFRAGEN, INSTITUT FÜR**, *Folgen der europäischen Integration für die Landwirtschaft im Alpenraum*, Graz, 1993.
- BORN, HELMUT**, *Agrarwirtschaft und GATT-Verhandlungen*, Der Förderungsdienst 11/1993, S. 314.
- BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT**, *Geschätzte Auswirkungen eines GATT-Abschlusses auf die schweizerische Landwirtschaft*, Bern, Mai 1993.
- BUNDESANSTALT FÜR BERGBAUERNFRAGEN**, *Bäuerliche Welt im Umbruch. Entwicklung landwirtschaftlicher Haushalte in Österreich. Facts and Features/ 32*, hrsg v Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien, 1993.
- BUNDESANSTALT FÜR BERGBAUERNFRAGEN**, *Der ländliche Raum. Bedeutung im internationalen Vergleich. 5*, hrsg v Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien, 1993.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**, *Die EG-Agrarreform*, Bonn, 1993.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**, *Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1992*, Wien, 1993.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (Hrsg)**, *EG-Binnenmarkt als Herausforderung für Österreichs Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie*, Förderungsdienst, 1993.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**, *Gewässerschutz im Siedlungsbereich*, Wien, März 1992.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (Hrsg)**, *Interantionalisierung und ihre Folgen für die Landwirtschaft*, Förderungsdienst, Wien, 07.11.1991.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (Hrsg)**, *Österreichs Agrarwirtschaft und die EG. Aus zwölf wird eins - Perspektiven des Binnenmarkts*, Förderungsdienst, Wien.
- BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER**, *Der Vergleich: Freihandelsabkommen - Europäischer Wirtschaftsraum - EG-Mitgliedschaft*, Wien, Februar 1993.

- BUSCH-LÜTY, CHRISTIAN, DÜRR, HANS-PETER, LANGER, HANNS** (Hrsg), *Nachhaltiges Wirtschaften. Die Zukunft der Ökonomie, Politische Ökologie*, Nr. 1, München, 1990.
- CHRISTIAN, REINHOLD** (Hrsg), *Umwelt EG Österreich. Vergleich Auswirkungen*, Wien, 1991.
- DACHVERBAND DER DT. AGRAROPPOSITION E.V. DDA**, *1. Bauerntag der Agraropposition, 1. und 2. Juli 1989, Melsungen*, Bonn, 1989.
- DE BOO, WIM**, *Environmental and Energy Aspects of Liquid Biofuels*, Delft, Februar 1993.
- DIE GRÜNEN DEUTSCHLAND**, *Ökologienpolitik für die EG. Materialband und Entwurf zum Top 1*, Bornheim-Roisdorf, Februar 1993.
- EUROPÄISCHES UMWELTBÜRO EEB**, *Council Regulation on agricultural production methods compatible with the requirements of the protection of the environment and the maintenance of the countryside (Commission draft COM (91) 415). Summary Comments*, Brüssel, Juni 1992.
- EUROPÄISCHES UMWELTBÜRO EEB**, *Criteria for an ecologically sustainable forestry*, Brüssel.
- EUROPÄISCHES UMWELTBÜRO EEB**, *Economic Instruments in EC Environmental Policy*, The Hague, 26.09.1991.
- EUROPÄISCHES UMWELTBÜRO EEB**, *EEB asks if the reform of the CAP will be environmentally sound*, Brüssel, Juli 1992.
- EUROPÄISCHES UMWELTBÜRO EEB** (Hrsg), *Environment in Brief*, Environment in Brief, Nr. 42, Brüssel, September 1992.
- EUROPÄISCHES UMWELTBÜRO EEB** (Hrsg), *Environment in Brief*, Environment in Brief, Nr. 46, Brüssel, Jänner 1993.
- EUROPÄISCHES UMWELTBÜRO EEB**, *European tax payers to pay for US and Canadian plant oil imports? Press release*, Brüssel, February 1993.
- EUROPÄISCHES UMWELTBÜRO EEB**, *Memorandum to the European Council and the United Kingdom Presidency*, Brüssel, Juli 1992.
- EUROPÄISCHES UMWELTBÜRO EEB**, *Stop Stalinist Regulation of Apples!*, Brüssel, 28.04.1992.
- EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION EFTA**, *EFTA Environment Group Meeting 17 and 18 November 1992. Report by the Secretariat*, Brüssel, 01.12.1992.
- FARMER'S LINK**, *Achieving a transition to sustainable agriculture. A submission to UNCED*, Norwich UK, 1992.

- GREENPEACE DEUTSCHLAND**, *Landwirtschaft 2000. Ist flächendeckende ökologische Landwirtschaft finanzierbar?*, Berlin, 1992.
- Grimm, Karl, Schnögl, Sonja, Wedl, Kurt** (Hrsg), *Österreich und die Europäische Gemeinschaft - Auswirkungen auf die Umwelt. Berichte und Dokumente der Akademie für Umwelt und Energie*, Bd 30, hrsg v A. f. Umwelt, Energie, Laxenburg, 1990¹.
- GRÜNER BAUERNBUND** (Hrsg), *Landwirtschaft: Österreich und die EG*, Landwirtschaft, 1993.
- GSÖLLPOINTNER, BERNHARD**, *Auch die EG-Agrarreform gefährdet Bauermexistenzen massiv*, EuropaKardioGramm 5/1991, S. 12-13.
- HAIGER, ALFRED**, *Mögliche Folgen für die Landwirtschaft bei einem "EWR/EG-Anschluß"*, EuropaKardioGramm 5/1991, S. 14-15.
- HIRN, GERHARD**, *Die EG-Bio-Verordnung. Diskussionsbeiträge*, Bad Dürkheim, 1993.
- JUNGE GENERATION SPÖ**, *Lebensmittel-Qualität*, Wien, August 1988.
- KATALYSE-INSTITUT**, *Lebensmittelqualität im europäischen Binnenmarkt. EG-Binnenmarkt'92 - Grenzenlos kulinarisch?*, Köln.
- KOHL, ANDREAS** (Hrsg), *Fragen und Antworten zu Europa. Mit aktuellen Informationen zum EWR*, Politische Akademie, Wien, 1991.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN** (Hrsg), *Die künftige Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik*, Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Nr. 5, Brüssel, 1991.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**, *Die Landwirtschaft in Europa. Entwicklung - Zwänge - Perspektiven*, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften / Luxemburg, 1992¹.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN** (Hrsg), *Gemeinschaftliches Agrarforschungsprogramm*, Grünes Europa, Nr. 2, Brüssel, 1990.
- LOCKL, LOTHAR**, *Argumente gegen einen EG/EWR-Beitritt Österreichs*, Wien, 1989.
- MEUSBURGER, BRIGITTA**, *EG-Agrarpolitiken versus EFTA-Agrarpolitiken. Was der Schweiz und Österreich im Falle eines EG-Beitritts bevorsteht*, Seminararbeit, Universität Innsbruck/Inst.f. Politikwissenschaften, Innsbruck, 1992.
- MOHR, ELSKE**, *Die Rolle des Agrarsektors in den GATT-Verhandlungen*, Agra-Europe 48/1993, S. 1.
- N.N.**, *EG-Ausgleichszahlungen nicht dauerhaft!*, Bauernstimme 1992, S. 2.
- Österreichischer Naturschutzbund** (Hrsg), *Europa und Ökologie. Natur und Umwelt im zukünftigen Europa*, Bd 15, hrsg v Österreichischer Naturschutzbund, Salzburg, 1992.

- ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG**, *Forschungsprojekt: Österreichs Landwirtschaft auf dem Weg in den EG-Binnenmarkt. Zwischenbericht*, Wien, 23.11.1992.
- PIRKLHUBER, WOLFGANG**, *Biologischer Landbau als ökologischer, ökonomischer und sozialverträglicher Ausweg aus der Agrarkrise*, EuropaKardioGramm 4/1992, S. 22-23.
- PIRKLHUBER, WOLFGANG**, *Perspektiven der österreichischen Landwirtschaft. Weichenstellung für Umwelt und Ernährung.*, EuropaKardioGramm 3/1992, S. 16-18.
- PRUCKNER, GERALD**, *Die österreichische Landwirtschaft im Spannungsfeld geänderter internationaler Rahmenbedingungen*, EuropaKardioGramm 5/1991, S. 16-18.
- SCHERB, MARGIT, MORAWETZ, INGE** (Hrsg), *Der un-heimliche Anschluß. Österreich und die EG*, Verlag für Gesellschaftskritik, Wien, 1988².
- SCHIMA, JOHANNES**, *Umweltschonende Land- und Forstwirtschaft und europäische Integration*, Linz, 07.09.1992.
- SCHNEIDER, MATTHIAS**, *Österreichs Landwirtschaft auf den Weg in den EG-Binnenmarkt*, WIFO Monatsberichte 1/1993, S. 48-56.
- STEGER, GERHARD** (Hrsg), *Bauern-Opfer? Die Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die österreichische Landwirtschaft*, Erwin Schwaiger / Wien, 1989².
- STEGER, GERHARD** (Hrsg), *Bauernopfer? Die Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die österreichische Landwirtschaft*, Wien, 1989.
- STEGER, GERHARD**, *Die EG und Österreich - Zukunftsaussichten aus agrarpolitischer Perspektive*, in: *Grünbuch. Krise und Perspektiven der österreichischen Landwirtschaft*, S. 332-345, Erwin Schwaiger / Wien.
- STEGER, GERHARD**, *Perspektiven der österreichischen Landwirtschaft*, in: *Grünbuch. Krise und Perspektiven der österreichischen Landwirtschaft*, S. 316-331, Erwin Schwaiger / Wien.
- STEGER, GERHARD** (Hrsg), *Prost Mahlzeit. Genmanipulation, Agrobusiness und Lebensmittelqualität*, Wien, 1989.
- STEGER, GERHARD** (Hrsg), *Prost Mahlzeit. Genmanipulation, Agrobusiness und Lebensmittelqualität*, Erwin Schwaiger / Wien, 1989.
- STEINER, R.**, *Die GATT-Uruguay Runde, die EG Beitrittsverhandlungen und die österreichische Landwirtschaft*, Wien, 1993.
- STIFTUNG ÖKOLOGIE UND LANDBAU**, *EG-Verordnung "Ökologischer Landbau" und die Änderungsverordnungen. Kommentare*, Bad Dürkheim, 1993.
- STUDER, HEINZPETER**, *EG-Agrarreform?!*, EuropaKardioGramm 5/1992, S. 9-11.

TASCHNER, KAROLA, *Biofuels enjoy highest protection in France*, Brüssel, 1992.

TASCHNER, KAROLA, *Biofuels excise duty directive*, Brüssel, 1992.

TREND COMMERZ (Hrsg.), *Handbuch der Umwelttechnik*, Wien, Oktober 1992.

UMWELTBUNDESAMT, ZENTRALAMT, ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES, *Umwelt in Österreich. Daten und Trends 1991*, Wien, 1991.

VON MEYER, HEINO, *Natur und EG-Agrarpolitik 1/1991*, S. 15-21.

VON MEYER, HEINO, *Umweltwirkungen der EG-Agrarpolitik. Überlegungen zu einem möglichen EG-Beitritt Österreichs*, Bericht für Symposium in Laxenburg, Johann Wolfgang Goethe-Universität/Insitut für ländliche Strukturforchung, Frankfurt a.M., 25.1.1989.

WEIGER, HUBERT, *Umweltschutz und Flächenstilllegung*, hrsg. v. ABL, S. 15-29, Rheda-Wiedenbrück, 1988.

WEISH, PETER, *Österreich und die EWG. Offene Fragen, Sorgen, Bedenken und Vorschläge eines Ökologen*, Wien, 1992.

WILLI, JOSEF, STAA, HERWIG VAN, *Jeder Mensch lebt von einem Stück Erde. Eine agrar-, ernährungs- und umweltpolitische Fibel für Konsumenten und Bauern*. Landwirtschaft und Leben, Bd 5/90 und 1/91, hrsg. v. S. f. A. a. F. f. a. Land-, F. d. U. Innsbruck, Innsbruck, 1991¹.

WOHLMEYER, HEINRICH, *Die Ausgangslage im Agrarkompromiß. Zwänge und Spielräume der Verhandlungspartner*, Wien, Jänner 1994.

WWF EUROPE, *Reforming the EC Common Agricultural Policy. Discussion paper*, Brüssel, Oktober 1991.

WWF INTERNATIONAL, *The Common Agricultural Policy and the Environment. The Effects of Price Policy and Options for its Reform*, Gland.

WWF INTERNATIONAL, *The common agricultural policy and the environment. The Effects of Price Policy and Options for its Reform*, Gland, 1993.

WWF STUDIEN ZU AKTUELLEN UMWELTTHEMEN

Studie 1:

ES GEHT UMS GANZE
WWF-Naturschutzkonzept für Österreich

Johanna Mang
Wien, Mai 1992

Studie 2:

GÜTERVERKEHR AUF DER DONAU
Eine ökologisch-verkehrswirtschaftliche
Untersuchung

Helmut Hiess und Robert Korab
Wien, Mai 1992

Studie 3:

ENERGIE FÜR DIE SLOWAKEI
Handelsoptionen für eine umwelt-
orientierte Politik
(auch in slowakisch)

Helmut Haberl und A. Hötl
Wien, März 1992

Studie 4:

BAUKOSTENVERGLEICH ZWISCHEN
DONAU-ODER-KANAL UND BAHN

Helmut Hiess und Robert Korab
Wien, Oktober 1992

Studie 5:

CONSTRUCTION AND OPERATING OF
VARIANT C OF THE GABCIKOVO-
NAGYMAROS PROJECT UNDER
INTERNATIONAL LAW

Georg M. Berrisch
Brüssel, Oktober 1992

Studie 6:

BIOMASSE UND KLIMA

Waltraud Winkler-Rieder
Wien, 1993

Studie 7:

ÖKOLOGISCHE ANFORDERUNGEN
AN DAS ENERGIEKONZEPT 1992 DER
ÖSTERR. BUNDESREGIERUNG

Helmut Haberl
Wien, Oktober 1992

Studie 8:

FLUCHTDISTANZ UND BESTAND VON
STOCKENTE UND GRAUREIHER IM
BEREICH DES GEPLANTEN NATIONAL-
PARKS DONAU-AUEN

Ulrich Eichelmann
Wien, Mai 1993

Studie 9:

KONZEPT-ENTWURF FÜR EINEN
NÖ ARTENSCHUTZFONDS

Erhard Kraus
Wien, März 1993

Studie 10:

ÖKONOMISCHE ERFORDERNISSE
DES NATURSCHUTZES IN ÖSTERREICH

Harald Payer
Wien, Juni 1993

Studie 11:

NATURSCHUTZ IN DER EG -
HANDLUNGSBEDARF FÜR ÖSTERREICH

Bernhard Drumel
Wien, Juni 1993

Studie 12:

ERSTER ÜBERBLICK ZUR
BIODIVERSITÄT ÖSTERREICHS

Thomas Ellmayer
Wien, Oktober 1993

Studie 13:

DOSSIER ELEKTROHEIZUNG

Elmar Bertsch und Helmut Haberl
Wien, Oktober 1993

Studie 14:

NATIONALPARKGERECHTES
WILDTIERMANAGEMENT

Wolfgang Schröder
Wien, Februar 1994

Studie 15:

NEUE PARTNER?!
AGRARPOLITIK, NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

Simone Lughofer
Wien, Februar 1994



WWF®

WORLD WIDE FUND FOR NATURE

Die internationale Natur- und Umweltschutzorganisation WWF wurde 1961 in der Schweiz gegründet. 28 nationale Büros und fast 5 Millionen Mitglieder und Spender ermöglichen jährlich weltweit rund 800 Projekte. Ursprünglich hauptsächlich eine Artenschutzorganisation, verfolgt der WWF heute einen umfassenden Natur- und Umweltschutz und zielt auf die Bildung eines starken Natur- und Umweltbewußtseins in der Bevölkerung ab.

Der WWF Österreich mit Sitz in Wien besteht seit 1963. 50 Mitarbeiter vertreten seine Anliegen im ganzen Land und in Osteuropa. Für die nötige finanzielle und moralische Unterstützung sorgen zur Zeit 20.000 erwachsene und 12.000 jugendliche Mitglieder sowie 260.000 Unterstützer und Gönner.

Neben seiner Arbeit im Arten- und Biotopschutz übernimmt der WWF Österreich in steigendem Maße die Rolle eines Anwaltes der Natur - insbesondere bei naturverbrauchenden Großprojekten wie Straßen- und Kraftwerksbauten.

Die wichtigsten Grundsätze der Arbeit des WWF sind einerseits die Erhaltung der biologischen Vielfalt, andererseits die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Kampf gegen Verschwendung und Verschmutzung. Artenschutzprojekte gehören dabei ebenso zu seinen Aufgaben wie die Einrichtung von Naturreservaten oder die Unterstützung von Regenwaldprojekten. Land- und Forstwirtschaft sind für den WWF als Themen genauso wichtig wie die Mitsprache bei der österreichischen Energie- und Entwicklungspolitik. WWF-Forschungsprojekte und umweltpolitische Arbeit schaffen die Grundlage für praktischen Natur- und Umweltschutz sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Falls Sie gerne genauere Informationen über den WWF hätten oder Mitglied werden möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an:
WWF Österreich
Ottakringer Str. 114-116, 1160 Wien
Telefon: 4091641,
Telefax: 4091641-29